Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen

IndElAusbV 2007

Ausfertigungsdatum: 24.07.2007

Vollzitat:

"Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2018 (BGBI. I S. 896)"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 28.6.2018 I 896

Die Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.8.2007 +++)

Inhaltsübersicht

	Teil 1 Gemeinsame Vorschriften
§ 1	Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
•	
§ 2	Ausbildungsdauer
§ 3	Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung
§ 4	Ausbildungsplan
§ 5	(weggefallen)
§ 6	Abschlussprüfung
	Teil 2
	Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/ Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme
§ 7	Ausbildungsberufsbild
§ 8	Ausbildungsrahmenplan
§ 9	Teil 1 der Abschlussprüfung
§ 10	Teil 2 der Abschlussprüfung
	Teil 3
	Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Betriebstechnik/ Elektronikerin für Betriebstechnik
§ 11	Ausbildungsberufsbild
§ 12	Ausbildungsrahmenplan
§ 13	Teil 1 der Abschlussprüfung
§ 14	Teil 2 der Abschlussprüfung
	Teil 4
	Vorschriften für den Aushildungsberuf

Vorschriften für den Ausbildungsberuf

Elektroniker für Automatisierungstechnik/ Elektronikerin für Automatisierungstechnik § 15 Ausbildungsberufsbild § 16 Ausbildungsrahmenplan § 17 Teil 1 der Abschlussprüfung § 18 Teil 2 der Abschlussprüfung Teil 5 Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Geräte und Systeme/ Elektronikerin für Geräte und Systeme § 19 Ausbildungsberufsbild § 20 Ausbildungsrahmenplan § 21 Teil 1 der Abschlussprüfung § 22 Teil 2 der Abschlussprüfung Teil 6 Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Informations- und Systemtechnik und Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik Ausbildungsberufsbild § 23 § 24 Ausbildungsrahmenplan Teil 1 der Abschlussprüfung § 25 § 26 Teil 2 der Abschlussprüfung Teil 7 Gemeinsame Bestehensregelungen § 27 Bestehensregelung Teil 8 Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 28 Zusatzgualifikationen § 29 Gegenstand der Zusatzgualifikationen § 30 Antrag auf Prüfung der Zusatzqualifikation, Zeitpunkt § 31 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation Digitale Vernetzung Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation Programmierung § 32 § 33 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation IT-Sicherheit § 34 Durchführung und Bestehen der Prüfung der Zusatzqualifikation Teil 9 Gemeinsame Übergangsvorschriften § 35 Bestandsschutz Änderung bestehender Berufsausbildungsverhältnisse § 36 § 37 Zusatzgualifikation für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen Anlage 2: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/zur Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik/zur Anlage 3: Elektronikerin für Betriebstechnik Anlage 4: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Automatisierungstechnik/zur Elektronikerin für Automatisierungstechnik

Anlage 5: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Geräte und Systeme/

zur Elektronikerin für Geräte und Systeme

Anlage 6: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Informations- und

Systemtechnik und zur Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik

Anlage 7: Ausbildungsrahmenplan für die Zusatzqualifikationen

Teil 1 Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsberufe

- 1. Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme,
- 2. Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik,
- 3. Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik,
- 4. Elektroniker für Geräte und Systeme/Elektronikerin für Geräte und Systeme,
- 5. Elektroniker für Informations- und Systemtechnik und Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik werden gemäß § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3 Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen prozessbezogen vermittelt werden. Diese Qualifikationen sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10, 13 und 14, 17 und 18, 21 und 22 sowie 25 und 26 nachzuweisen.

(2) Jeweils einen Umfang von 21 Monaten haben

- 1. die gemeinsamen Kernqualifikationen nach
 - a) § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 12,
 - b) § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 12,
 - c) § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 12,
 - d) § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 und
 - e) § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 sowie
- 2. die berufsspezifischen Fachqualifikationen nach
 - a) § 7 Absatz 1 Nummer 13 bis 18,
 - b) § 11 Absatz 1 Nummer 13 bis 18,
 - c) § 15 Absatz 1 Nummer 13 bis 18,
 - d) § 19 Absatz 1 Nummer 13 bis 18 und
 - e) § 23 Absatz 1 Nummer 13 bis 18.

Sie sind während der gesamten Ausbildungszeit integriert zu vermitteln. Bei der Vermittlung ist der Nachhaltigkeitsaspekt zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen der berufsspezifischen Fachqualifikationen ist die berufliche Handlungskompetenz in einem Einsatzgebiet durch Qualifikationen zu erweitern und zu vertiefen, die im jeweiligen Geschäftsprozess zur ganzheitlichen Durchführung komplexer Aufgaben befähigt.

§ 4 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 5 (weggefallen)

§ 6 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff vertraut ist. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, in Teil 2 der Abschlussprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsfähigkeit nach § 38 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.

Teil 2

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme

§ 7 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit,
- 6. Betriebliche und technische Kommunikation.
- 7. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- 8. Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel,
- 9. Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen,
- 10. Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,
- 11. Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen,
- 12. Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen,
- 13. Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung,
- 14. Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäudetechnischen Anlagen,
- 15. Instandhalten gebäudetechnischer Anlagen und Systeme,
- 16. Betreiben von technischen Systemen,
- 17. Technisches Gebäudemanagement,
- 18. Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Wohn- und Geschäftsgebäude,
- 2. Betriebsgebäude,
- 3. Funktionsgebäude und -anlagen,
- 4. Infrastrukturanlagen,
- 5. Industrieanlagen.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 7 Absatz 1 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 9 Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf *den* im Berufsschulunterricht entsprechend *dem* Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- 1. technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- 2. Teilsysteme montieren, demontieren, verdrahten, verbinden und konfigurieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
- 3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
- 4. elektrische Systeme analysieren und Funktionen prüfen, Fehler suchen und beseitigen, Betriebswerte einstellen und messen.
- 5. Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen an einem funktionsfähigen Teilsystem aus der Gebäude- und Infrastrukturtechnik nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.

Fußnote

§ 9 Abs. 2 Kursivdruck: Aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurden die Wörter "dem" in "den" und "den" in "dem" geändert

§ 10 Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 2 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Systementwurf,
- 3. Funktions- und Systemanalyse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- 1. Kundenwünsche oder Störmeldungen entgegennehmen und beurteilen, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
- 2. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Teilaufgaben festlegen, Planungsunterlagen erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen, Leistungen an einzubeziehende Gewerke vergeben und abnehmen,
- 3. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Systeme beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben.
- 4. Produkte frei- und übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten, Aufmaße erstellen, Leistungen abrechnen sowie Systemdaten und -unterlagen dokumentieren, nach betriebswirtschaftlichen und technischen Vorgaben aufbereiten und verwalten

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Errichten, Ändern, Instandhalten oder Betreiben von Gebäudeoder Infrastruktursystemen in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- in 24 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Systementwurf in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten nach vorgegebenen Kundenanforderungen eine Änderung in einem System der Gebäude- und Infrastrukturtechnik entwerfen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Problemanalysen durchführen, unter Berücksichtigung von Vorschriften, technischen Regelwerken, Richtlinien, Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufen Lösungskonzepte entwickeln, Systemspezifikationen anwendungsgerecht festlegen, elektrotechnische Komponenten auswählen, Kosten ermitteln sowie technische Unterlagen erstellen und Standardsoftware einsetzen kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten ein Gebäude- oder Infrastruktursystem analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er unter Berücksichtigung von Vorschriften, betrieblichen Anweisungen, Herstellervorgaben und Dokumentationen Funktion und Sicherheit von Gebäuden und technischen Einrichtungen analysieren und beurteilen sowie unter Berücksichtung von Kundeninteressen, technischen, funktionalen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten den Betrieb von Gebäuden planen und damit verbundene Maßnahmen und Aufträge spezifizieren kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 3

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Betriebstechnik/ Elektronikerin für Betriebstechnik

§ 11 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz.
- 5. Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit,
- 6. Betriebliche und technische Kommunikation,
- 7. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- 8. Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel,
- 9. Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen,
- 10. Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,
- 11. Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen,
- 12. Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen,
- 13. Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung,
- 14. Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen,
- 15. Konfigurieren und Programmieren von Steuerungen,
- 16. Instandhalten von Anlagen und Systemen,
- 17. Technischer Service und Betrieb,
- 18. Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Energieverteilungsanlagen/-netze,
- 2. Gebäudeinstallationen/-netze,
- 3. Betriebsanlagen, Betriebsausrüstungen,
- 4. Produktions-/verfahrenstechnische Anlagen,
- 5. Schalt- und Steueranlagen,
- 6. Elektrotechnische Ausrüstungen.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 12 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 11 Absatz 1 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 3 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 13 Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 3 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- 1. technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- 2. Anlagenteile montieren, demontieren, verdrahten, verbinden und konfigurieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
- 3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
- 4. elektrische Systeme analysieren und Funktionen prüfen, Fehler suchen und beseitigen, Betriebswerte einstellen und messen.
- 5. Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen an einem funktionsfähigen Anlagenteil der elektrischen Betriebstechnik nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.

§ 14 Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 3 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Systementwurf,
- 3. Funktions- und Systemanalyse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- 1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen.
- 2. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Teilaufgaben festlegen, Planungsunterlagen erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen,
- 3. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Anlagen beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben,
- 4. Produkte frei- und übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten, Leistungen abrechnen und Anlagendaten und -unterlagen dokumentieren

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Errichten, Ändern oder Instandhalten elektrischer Anlagen oder das Herstellen elektrischer Anlagenteile in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- 1. in 18 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der

- Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Systementwurf in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten nach vorgegebenen Anforderungen Änderungen in einer Anlage der Betriebstechnik entwerfen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Problemanalysen durchführen, unter Berücksichtigung von Vorschriften, technischen Regelwerken, Richtlinien, Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufen Lösungskonzepte entwickeln, Anlagenspezifikationen anwendungsgerecht festlegen, elektrotechnische Komponenten auswählen, Schaltungsunterlagen anpassen und Standardsoftware anwenden kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten eine elektrische Anlage analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Schaltungsunterlagen und Anlagendokumentationen auswerten, funktionelle Zusammenhänge in elektrischen Anlagen analysieren, Steuerungsprogramme interpretieren und ändern, Mess- und Prüfverfahren auswählen, Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen, netzwerkspezifische Diagnosen auswerten, Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen bewerten kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 4

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Automatisierungstechnik/ Elektronikerin für Automatisierungstechnik

§ 15 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz.
- 5. Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit,
- 6. Betriebliche und technische Kommunikation,
- 7. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- 8. Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel,
- 9. Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen,
- 10. Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,
- 11. Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen,
- 12. Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen,
- 13. Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung,
- 14. Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik,

- 15. Konfigurieren und Programmieren von Automatisierungssystemen,
- 16. Prüfen und Inbetriebnehmen von Automatisierungssystemen,
- 17. Instandhalten und Optimieren von Automatisierungssystemen,
- 18. Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Produktions- und Fertigungsautomation,
- 2. Verfahrens- und Prozessautomation.
- 3. Netzautomation,
- 4. Verkehrsleitsysteme,
- 5. Gebäudeautomation.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Oualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 16 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 15 Absatz 1 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 4 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 17 Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 4 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- 1. technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- 2. Teilsysteme montieren, demontieren, verdrahten, verbinden und konfigurieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
- 3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
- 4. elektrische Systeme analysieren und Funktionen prüfen, Fehler suchen und beseitigen, Betriebswerte einstellen und messen,
- 5. Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen an einem funktionsfähigen Teilsystem eines Automatisierungssystems nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.

§ 18 Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 4 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Systementwurf,
- 3. Funktions- und Systemanalyse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- 1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
- 2. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Teilaufgaben festlegen, Planungsunterlagen erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen,
- 3. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Anlagen beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben,
- 4. Produkte übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten, Leistungen abrechnen und Systemdaten und -unterlagen dokumentieren

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Errichten, Ändern oder Instandhalten eines Automatisierungssystems in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- in 18 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Systementwurf in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten nach vorgegebenen Anforderungen eine Änderung in einem System der Automatisierungstechnik entwerfen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Problemanalysen durchführen, unter Berücksichtigung von Vorschriften, technischen Regelwerken, Richtlinien, Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufen Lösungskonzepte entwickeln, Systemspezifikationen anwendungsgerecht festlegen, Hard- und Softwarekomponenten auswählen, konfigurieren und programmieren, Schaltungsunterlagen anpassen und Standardsoftware einsetzen kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten ein Automatisierungssystem analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Systemdokumentationen auswerten, Verfahren und Diagnosesysteme zur Prüfung von Funktion und Sicherheit auswählen, funktionelle Zusammenhänge automatisierter Systeme analysieren, Programme interpretieren, Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen, netzwerkspezifische Diagnosen auswerten, Prozesszusammenhänge schnittstellenübergreifend bewerten, Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen bewerten kann.

(8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 5

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Geräte und Systeme/ Elektronikerin für Geräte und Systeme

§ 19 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.
- 4. Umweltschutz,
- 5. Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit,
- 6. Betriebliche und technische Kommunikation.
- 7. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- 8. Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel,
- 9. Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen,
- 10. Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,
- 11. Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen,
- 12. Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen,
- 13. Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung,
- 14. Fertigen von Komponenten und Geräten,
- 15. Herstellen und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen,
- 16. Einrichten, Überwachen und Instandhalten von Fertigungs- und Prüfeinrichtungen,
- 17. Technischer Service und Produktsupport,
- 18. Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.

(2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:

- 1. Informations- und kommunikationstechnische Geräte,
- Medizinische Geräte.
- 3. Automotive-Systeme,
- 4. Systemkomponenten, Sensoren, Aktoren, Mikrosysteme,
- 5. EMS (Electronic Manufacturing Services),
- 6. Mess- und Prüftechnik.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 20 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 19 Absatz 1 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 5 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 21 Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 5 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- 1. technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- 2. Komponenten montieren, demontieren, verdrahten, verbinden und konfigurieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
- 3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
- 4. elektrische Systeme analysieren und Funktionen prüfen, Fehler suchen und beseitigen,
- 5. Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen an einer funktionsfähigen Komponente oder einem Gerät nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.

§ 22 Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 5 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Systementwurf,
- 3. Funktions- und Systemanalyse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- 1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen aus Unterlagen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
- 2. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Teilaufgaben festlegen, Planungsunterlagen erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen,
- 3. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben.

4. Produkte frei- und übergeben, Fachauskünfte, auch unter Verwendung englischer Fachausdrücke, erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten, Leistungen abrechnen und Geräte oder Systemdaten und -unterlagen dokumentieren

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Ändern einer Fertigungsanlage oder eines Prüfsystems oder das Herstellen eines Gerätes oder Systems in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- in 20 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Systementwurf in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten nach vorgegebenen Anforderungen Änderungen in einem Gerät oder System und dem damit verbundenen Fertigungsablauf entwerfen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Problemanalysen durchführen und unter Berücksichtigung von Vorschriften und technischen Regelwerken Lösungskonzepte für konstruktiven Aufbau entwickeln, mechanische, elektrische und elektronische Komponenten auswählen sowie Fertigungs- und Prüfabläufe unter Beachtung von Richtlinien zur Qualitäts- und Prozesssicherung festlegen, Schaltungsunterlagen und fertigungstechnische Unterlagen anpassen sowie Standardsoftware einsetzen kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten ein elektronisches Gerät oder System analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Unterlagen, auch in englischer Sprache, auswerten, Prüfverfahren- und Diagnosesysteme auswählen und einsetzen, funktionelle Zusammenhänge von Funktionsgruppen einschließlich integrierter Softwaremodule analysieren, Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen, Fehlerursachen bestimmen, elektromagnetische Verträglichkeit beurteilen und elektrische Schutzmaßnahmen bewerten kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 6

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Informations- und Systemtechnik und Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik

§ 23 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit,
- 6. Betriebliche und technische Kommunikation,

- 7. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- 8. Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel,
- 9. Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen,
- 10. Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,
- 11. Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen,
- 12. Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen,
- 13. Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung,
- 14. Erstellen von Software,
- 15. Integrieren und Konfigurieren von Systemen,
- 16. Durchführen von Systemtests,
- 17. Technischer Service und Systemoptimierung,
- 18. Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.

(2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:

- 1. Automatisierungssysteme,
- 2. Signal- und Sicherheitssysteme,
- 3. Informations- und Kommunikationssysteme,
- 4. Funktechnische Systeme,
- 5. Eingebettete Systeme (Embedded Systems).

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 24 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 23 Absatz 1 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 6 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 25 Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 6 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- 1. technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- 2. Teilsysteme montieren, demontieren, verdrahten, verbinden, konfigurieren und parametrieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
- 3. die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
- 4. elektrische Systeme analysieren und Funktionen prüfen, Fehler suchen und beseitigen,
- 5. Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen an einem funktionsfähigen Teilsystem der industriellen Informationstechnik nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.

§ 26 Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 6 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Systementwurf,
- 3. Funktions- und Systemanalyse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- 1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen.
- 2. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Teilaufgaben festlegen, Planungsunterlagen erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen,
- 3. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren, Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionssicherheit ergreifen und dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben,
- 4. Produkte frei- und übergeben, Fachauskünfte, auch unter Verwendung englischer Fachausdrücke, erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten, Leistungen abrechnen und Systemdaten und -unterlagen dokumentieren

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Konfigurieren und Programmieren eines Systems der industriellen Informationstechnik, das Integrieren eines Teilsystems der industriellen Informationstechnik aus Hard- oder Softwarekomponenten oder das Optimieren eines Systems der industriellen Informationstechnik in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- 1. in 20 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.

- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Systementwurf in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten nach vorgegebenen Anforderungen eine Änderung in einem System der industriellen Informationstechnik entwerfen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Problemanalysen durchführen, unter Berücksichtigung von Vorschriften, technischen Regelwerken, Richtlinien, Kompatibilität, Ausfallsicherheit und technischer Umfeldbedingungen Lösungskonzepte entwickeln, Systemspezifikationen anwendungsgerecht festlegen, Hardund Softwarekomponenten auswählen, konfigurieren und programmieren, Systemdokumentationen erstellen und Standardsoftware einsetzen kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten ein System der industriellen Informationstechnik analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Systemdokumentationen, auch in englischer Sprache, auswerten, Verfahren und Diagnosesysteme zur Prüfung von Funktion und Sicherheit auswählen, funktionelle Zusammenhänge informationstechnischer Systeme analysieren, Programme interpretieren und anpassen, Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen, Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen bewerten kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 7 Gemeinsame Bestehensregelungen

§ 27 Bestehensregelung

- (1) Für die in dieser Verordnung genannten Ausbildungsberufe gelten jeweils die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Bestehensregelungen.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit 40 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 60 Prozent gewichtet.
- (3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des Teils 2 der Abschlussprüfung sind der Prüfungsbereich Arbeitsauftrag mit 50 Prozent, die Prüfungsbereiche Systementwurf sowie Funktions- und Systemanalyse mit je 20 Prozent und der Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent zu gewichten.
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- 1. im Gesamtergebnis nach Absatz 2 sowie
- 2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
- 3. im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse sowie Wirtschaftsund Sozialkunde

mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche nach Nummer 3 müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem dritten Prüfungsbereich nach Nummer 3 dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

(5) Die Prüfungsbereiche Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse und Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Teil 8 Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 28 Zusatzqualifikationen

Über das jeweilige Ausbildungsberufsbild, das in § 7 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 15 Absatz 1, § 19 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 beschrieben ist, hinaus kann die Ausbildung in einer oder mehreren der folgenden Zusatzqualifikationen vereinbart werden:

- 1. Digitale Vernetzung,
- 2. Programmierung und
- 3. IT-Sicherheit.

§ 29 Gegenstand der Zusatzqualifikationen

- (1) Gegenstand der Zusatzqualifikation Digitale Vernetzung sind die in Anlage 7 Teil A genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Gegenstand der Zusatzqualifikation Programmierung sind die in Anlage 7 Teil B genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Gegenstand der Zusatzqualifikation IT-Sicherheit sind die in Anlage 7 Teil C genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 30 Antrag auf Prüfung der Zusatzqualifikation, Zeitpunkt

- (1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft gemacht hat, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind.
- (2) Die Prüfung der Zusatzqualifikation findet im Rahmen von Teil 2 der Abschlussprüfung als gesonderte Prüfung statt.

§ 31 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation Digitale Vernetzung

- (1) Die Prüfung der Zusatzqualifikation Digitale Vernetzung erstreckt sich auf die in Anlage 7 Teil A genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) In der Prüfung der Zusatzqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Systeme, Prozessabläufe und technische Bedingungen zu analysieren, Anforderungen an Netzwerke festzustellen sowie Lösungsvarianten zu erarbeiten, zu bewerten und auszuwählen,
- 2. Netzwerkkomponenten auszuwählen, zu installieren, zu konfigurieren und in die bestehende Infrastruktur zu integrieren sowie Anlagendaten und -unterlagen zu dokumentieren sowie
- 3. Fehler, Störungen oder Engpässe zu analysieren, den Datendurchsatz und Fehlerraten zu bewerten, Fehler zu beheben, die Systeme zu testen sowie Optimierungen vorzuschlagen.

§ 32 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation Programmierung

- (1) Die Prüfung der Zusatzqualifikation Programmierung erstreckt sich auf die in Anlage 7 Teil B genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) In der Prüfung der Zusatzqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Systeme, Prozessabläufe und technische Bedingungen zu analysieren und Anforderungen an Softwaremodule festzustellen.
- 2. Softwaremodule anzupassen und in die bestehenden Systeme zu integrieren und Software zu dokumentieren sowie
- 3. Testpläne und Testdaten zu erstellen, Umgebungsbedingungen zu simulieren, die Systeme zu testen und Fehler zu beheben.

§ 33 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation IT-Sicherheit

(1) Die Prüfung der Zusatzqualifikation IT-Sicherheit erstreckt sich auf die in Anlage 7 Teil C genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (2) In der Prüfung der Zusatzqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher und betrieblicher Regelungen zu erarbeiten und abzustimmen,
- 2. IT-Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen und
- 3. die umgesetzten IT-Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen.

§ 34 Durchführung und Bestehen der Prüfung der Zusatzqualifikation

- (1) In der Prüfung wird mit dem Prüfling zu jeder vermittelten Zusatzqualifikation ein fallbezogenes Fachgespräch geführt.
- (2) Zur Vorbereitung auf das jeweilige fallbezogene Fachgespräch hat der Prüfling eigenständig im Ausbildungsbetrieb eine praxisbezogene Aufgabe durchzuführen. Die eigenständige Durchführung ist von dem oder der Ausbildenden zu bestätigen.
- (3) Zu der praxisbezogenen Aufgabe hat der Prüfling einen Report zu erstellen. In dem Report hat er die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die Planung, das Vorgehen und das Ergebnis der praxisbezogenen Aufgabe zu beschreiben und den Prozess, der zu dem Ergebnis geführt hat, zu reflektieren. Der Report darf höchstens drei Seiten umfassen.
- (4) Den Report soll der Prüfling mit einer Anlage ergänzen. Die Anlage besteht aus Visualisierungen zu der praxisbezogenen Aufgabe. Sie darf höchstens fünf Seiten umfassen.
- (5) Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung der praxisbezogenen Aufgabe und des Lösungswegs durch den Prüfling eingeleitet. Ausgehend von der praxisbezogenen Aufgabe und dem dazu erstellten Report entwickelt der Prüfungsausschuss das fallbezogene Fachgespräch so, dass die jeweiligen Anforderungen der Zusatzqualifikation nachgewiesen werden können.
- (6) Das fallbezogene Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.
- (7) Bewertet wird nur die Leistung, die der Prüfling im fallbezogenen Fachgespräch erbringt.
- (8) Die Prüfung der jeweiligen Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

Teil 9 Gemeinsame Übergangsvorschriften

§ 35 Bestandsschutz

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bereits bestehen, ist die Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen vom 24. Juli 2007 (BGBI. I S. 1678), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2013 (BGBI. I S. 2201) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 36 Änderung bestehender Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem 1. August 2018 geltenden Fassung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch nicht Teil 1 der Abschlussprüfung absolviert hat.

§ 37 Zusatzqualifikation für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Die Regelungen zu den Zusatzqualifikationen nach Teil 8 können ab dem 1. August 2018 auch auf Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bereits bestehen, angewendet werden.

Anlage 1 (zu den §§ 8, 12, 16, 20 und 24) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 910 — 913)

Gemeinsame Kernqualifikationen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 7 Absatz 1 Nummer 1,	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären
	§ 11 Absatz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Nummer 1,	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen
	§ 19 Absatz 1 Nummer 1, § 23 Absatz 1 Nummer 1)	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
	,	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
		e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern
	Ausbildungsbetriebes (§ 7 Absatz 1 Nummer 2,	b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären
	§ 11 Absatz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2,	c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen
	§ 23 Absatz 1 Nummer 2)	d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 3, § 11 Absatz 1 Nummer 3,	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
	§ 15 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 3,	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
	§ 23 Absatz 1 Nummer 3)	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Umweltschutz (§ 7 Absatz 1 Nummer 4,	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
	§ 11 Absatz 1 Nummer 4, § 15 Absatz 1 Nummer 4, § 19 Absatz 1 Nummer 4, § 23 Absatz 1 Nummer 4)	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
	3 23 Absatz 1 Nutritier 4)	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	m	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert it berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
5	Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit	a)	auftragsbezogene und technische Unterlagen unter Zuhilfenahme von Standardsoftware erstellen
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 5, § 11 Absatz 1 Nummer 5,	b)	Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und archivieren
	§ 15 Absatz 1 Nummer 5, § 19 Absatz 1 Nummer 5,	c)	Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfangen und analysieren
	§ 23 Absatz 1 Nummer 5)	d)	Vorschriften zum Datenschutz anwenden
		e)	informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung anwenden
		f)	Informationsquellen und Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen bewerten
		g)	digitale Lernmedien nutzen
		h)	die informationstechnischen Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität berücksichtigen
		i)	betriebliche Richtlinien zur Nutzung von Datenträgern, elektronischer Post, IT-Systemen und Internetseiten einhalten
		j)	Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in IT-Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen
		k)	Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisierungssysteme nutzen
		1)	in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und zusammenarbeiten
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Absatz 1 Nummer 6, § 11 Absatz 1 Nummer 6,	a)	technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen
	§ 15 Absatz 1 Nummer 6, § 19 Absatz 1 Nummer 6, § 23 Absatz 1 Nummer 6)	b)	Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, recherchieren, auswerten und anwenden
		c)	im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen
		d)	Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen
		e)	Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden
		f)	Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen
		g)	Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	m	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert it berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		h)	Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren
		i)	Konflikte im Team lösen
		j)	schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	a)	Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 7, § 11 Absatz 1 Nummer 7, § 15 Absatz 1 Nummer 7, § 19 Absatz 1 Nummer 7,	b)	erforderliche Werkzeuge, Geräte, Diagnosesysteme und sonstige Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen
	§ 23 Absatz 1 Nummer 7)	c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben planen und dabei sowohl rechtliche, wirtschaftliche und terminliche Vorgaben und betriebliche Prozesse beachten als auch vor- und nachgelagerte Bereiche berücksichtigen sowie bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen
		d)	Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen
		e)	Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen, Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen
		f)	Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten
		g)	Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen
		h)	betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten
		i)	qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden
		j)	interne und externe Leistungserbringung vergleichen
		k)	Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden
		l)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Absatz 1 Nummer 8,	a)	Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen
	§ 11 Absatz 1 Nummer 8, § 15 Absatz 1 Nummer 8, § 19 Absatz 1 Nummer 8,	b)	Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden
	§ 23 Absatz 1 Nummer 8)	c)	Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	m	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert it berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		d)	elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren
		e)	Leitungen installieren
		f)	elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen
		g)	beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten
		h)	Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen
9	Messen und Analysieren von	a)	Messverfahren und Messgeräte auswählen
	elektrischen Funktionen und	b)	elektrische Größen messen, bewerten und berechnen
	Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 9,	c)	Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen
	§ 11 Absatz 1 Nummer 9, § 15 Absatz 1 Nummer 9,	d)	Steuerschaltungen analysieren
	§ 19 Absatz 1 Nummer 9,	e)	Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen
	§ 23 Absatz 1 Nummer 9)	f)	systematische Fehlersuche durchführen
		g)	Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen
		h)	Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten
		i)	Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a)	Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 10,	b)	Isolationswiderstände messen und beurteilen
	§ 11 Absatz 1 Nummer 10, § 15 Absatz 1 Nummer 10, § 19 Absatz 1 Nummer 10,	c)	Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen
	§ 23 Absatz 1 Nummer 10,	d)	Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen
		e)	Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen
		f)	Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten
		g)	Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen
		h)	elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
		i) Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen
11	Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen	a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 11, § 11 Absatz 1 Nummer 11,	b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren
	§ 15 Absatz 1 Nummer 11, § 19 Absatz 1 Nummer 11,	c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden
	§ 23 Absatz 1 Nummer 11)	d) Tools und Testprogramme einsetzen
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 12,	a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten
	§ 11 Absatz 1 Nummer 12,	b) auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen
	§ 15 Absatz 1 Nummer 12, § 19 Absatz 1 Nummer 12,	c) Störungsmeldungen aufnehmen
	§ 23 Absatz 1 Nummer 12)	d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen
		e) Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen
		f) technische Unterstützung leisten
		g) Informationsaustausch zu den Kunden organisieren

Anlage 2 (zu § 8)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/zur Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 914 — 925)

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

. •	cachilene cheachang ac		raroopoziiroonon raonquariirkationon
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	:	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 7 Absatz 1 Nummer 13)	a) b) c)	Kundenanforderungen analysieren Änderungen von Energieversorgungsanlagen planen, Stromkreise und Schutzmaßnahmen festlegen Anlagen- und Nutzungsänderungen von technischen Systemen, insbesondere von
			Energieumwandlungseinrichtungen und Versorgungssystemen, planen
		d)	Änderungen von Kommunikations- und Datenübertragungssystemen planen
		e)	technische Schnittstellen und Netztopologien klären

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		f)	Lösungen unter Berücksichtigung technischer Bestimmungen und rechtlicher Vorgaben planen und ausarbeiten, Kosten kalkulieren
		g)	Komponenten entsprechend den baulichen und nutzerspezifischen Vorgaben auswählen
		h)	Änderungen der Systeme und Durchführung der Arbeiten abstimmen, interne und externe Kunden beraten
		i)	technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen
14	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäudetechnischen Anlagen (§ 7 Absatz 1 Nummer 14)	a)	Systeme ändern, anpassen, verdrahten, verbinden, konfigurieren, montieren und demontieren
	(3 / Absatz I Nulliller 14)	b)	Maschinen, Geräte und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen
		c)	Schaltgeräte und Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen
		d)	Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen
		e)	Netz- und Bussysteme anpassen
		f)	Beleuchtungssysteme montieren und installieren
		g)	Funktionen kontrollieren, Fehler beseitigen, Systeme in Betrieb nehmen
15	Instandhalten gebäudetechnischer Anlagen und Systeme	a)	technische Anlagen inspizieren, Abweichungen vom Sollzustand feststellen, Inspektionsprotokolle erstellen
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 15)	b)	Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen und Brandschutzeinrichtungen, inspizieren
		c)	wiederkehrende Prüfungen gemäß Vorschriften und technischen Bestimmungen sowie betriebsspezifischer Vorgaben durchführen
		d)	Einhaltung von Sicherheitsvorschriften überwachen, Sicherungsmaßnahmen durchführen
		e)	gebäudetechnische Anlagen warten, insbesondere Sollwerte einstellen und justieren, Verschleißteile austauschen, Betriebsstoffe überprüfen und nachfüllen, Wartungsprotokolle erstellen
		f)	Störmeldungen aufnehmen und beurteilen
		g)	Anlagenstörungen analysieren, Funktionen und Sicherheit von Netzen, Anlagen, Systemen und Geräten prüfen und dokumentieren
		h)	Instandhaltungsmaßnahmen einleiten und protokollieren
		i)	Instandhaltungsprotokolle auswerten, Schwach- und Gefahrenstellen analysieren und erfassen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		j)	bei der Aufstellung und Optimierung von Instandhaltungsplänen mitwirken
16	Betreiben von technischen Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 16)	a)	Systeme überwachen und unter Berücksichtigung der Kundenwünsche sowie ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte steuern
		b)	Störungen analysieren und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen
		c)	Kunden, insbesondere bei Störungen, informieren
		d)	Auftragsdurchführung durch externes Personal beaufsichtigen und koordinieren sowie Leistungen kontrollieren
		e)	Systeme übergeben, Kunden, auch in englischer Sprache, in die Bedienung von technischen Einrichtungen einweisen
		f)	Kunden und Externe auf Sicherheitsvorschriften hinweisen sowie in die Benutzung von Sicherheitseinrichtungen einweisen
		g)	Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen
		h)	Systemdaten, Diagnosedaten und Prozessdaten auswerten und zur Optimierung nutzen
		i)	Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen einstellen
		j)	Verbrauchsdaten von Energie und Betriebsmitteln erfassen, Ursachen bei Abweichungen vom Sollwert feststellen, Verbräuche optimieren
		k)	Gebäude und Infrastruktursysteme inspizieren, Gefährdungspotentiale erfassen
17	Technisches Gebäudemanagement	a)	Daten für das Gebäudemanagement bereitstellen
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 17)	b)	Rapporte und Leistungsnachweise prüfen
		c)	Datenblätter und Anlagenprofile erstellen und über Datenbanken verwalten
		d)	Vorgaben aus der Gebäudeverwaltung auf Realisierbarkeit prüfen, Lösungsvorschläge erarbeiten, präsentieren und ausführen
		e)	Zuständigkeiten für unterschiedliche Technikbereiche klären
		f)	an der Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Aufträgen mitwirken
		g)	Arbeitsaufträge erteilen und koordinieren sowie Leistungen abnehmen
		h)	vertragliche Regelungen, insbesondere Werkverträge, Arbeitnehmerüberlassung und Verdingungsordnungen, beachten
		i)	Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber Leistungserbringern berücksichtigen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	9	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
18	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet	a)	Kunden auf spezifische Angebote hinweisen und beraten, Aufträge annehmen
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 18)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken
		d)	Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben einholen, prüfen und bewerten
		e)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen, die für die Sicherung der betrieblichen Abläufe notwendigen Verbrauchsmaterialien und -stoffe sowie Ersatzteile disponieren und bevorraten
		f)	Fremdleistungen veranlassen, prüfen und überwachen
	g	g)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen
		h)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Qualitätssicherungssystem anwenden sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
		i)	Projektablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen
		j)	technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern
		k)	Systemdokumentation und Bedienungsanleitungen zusammenstellen und modifizieren
		l)	Soll-lst-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten
		m)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen
		n)	Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten

Teil B: Zeitliche Gliederung

Abschnitt 1

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 7 Absatz 1 Nummer 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge 	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 2)	Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	
		c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
	(3 / Absacz I Nammer 3)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 7 Absatz 1 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den	
		Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	

	T		
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens	Zeitrahme in Monate
·		integriert zu vermitteln sind	
1	2	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	4
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	
5	Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (§ 7 Absatz 1 Nummer 5)	a) auftragsbezogene und technische Unterlagen unter Zuhilfenahme von Standardsoftware erstellen	
	(3 / Nosacz I Nammer s)	b) Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und archivieren	
		c) Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfangen und analysieren	
		d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden	
		e) informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung anwenden	
		f) Informationsquellen und Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen bewerten	
		g) digitale Lernmedien nutzen	
		h) die informationstechnischen Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität berücksichtigen	
		i) betriebliche Richtlinien zur Nutzung von Datenträgern, elektronischer Post, IT- Systemen und Internetseiten einhalten	
		j) Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in IT-Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen	
		k) Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisierungssysteme nutzen	
		I) in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und zusammenarbeiten	
Abschnitt	2	1	<u>I</u>
		1. Ausbildungsjahr	
Zeitrahme	n 1		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	3 bis 5

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Absatz 1 Nummer 7)	 a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten b) erforderliche Werkzeuge, Geräte, Diagnosesysteme und sonstige Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen l) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren 	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Absatz 1 Nummer 8)	Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 9)	a) Messverfahren und Messgeräte auswählenb) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen	
14	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäude- technischen Anlagen (§ 7 Absatz 1 Nummer 14)	a) Systeme ändern, anpassen, verdrahten, verbinden, konfigurieren, montieren und demontieren	
Zeitrahme	n 2		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
		b) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, recherchieren, auswerten und anwenden	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Absatz 1 Nummer 7)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
	(3 / NOSCE 2 Normalie / /	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben planen und dabei sowohl rechtliche, wirtschaftliche und terminliche Vorgaben und betriebliche Prozesse beachten als auch vor- und nachgelagerte Bereiche berücksichtigen sowie bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Absatz 1 Nummer 8)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		c) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen	2 bis 4

Berufs- bild-	Teil des	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens	Zeitrahmen in Monaten
position	Ausbildungsberufsbildes	integriert zu vermitteln sind	п мопасеп
1	2	3	4
		d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren	
		e) Leitungen installieren	
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 10)	d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 7 Absatz 1 Nummer 13)	e) technische Schnittstellen und Netztopologien klären	
	(3 / Absatz I Nulliller 15)	g) Komponenten entsprechend den baulichen und nutzerspezifischen Vorgaben auswählen	
		 technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen 	
14	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäudetechnischen Anlagen (§ 7 Absatz 1 Nummer 14)	b) Maschinen, Geräte und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen	
Zeitrahme	n 3		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Absatz 1 Nummer 8)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		f) elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 9)	c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen	
		d) Steuerschaltungen analysieren	3 bis 4
		e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen	
		f) systematische Fehlersuche durchführen	
11	Installieren und	a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen	
	Konfigurieren von IT-Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 11)	b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren	
		c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden	
		d) Tools und Testprogramme einsetzen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
14	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäudetechnischen Anlagen (§ 7 Absatz 1 Nummer 14)	c) Schaltgeräte und Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen	
Zeitrahme	n 4		
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Absatz 1 Nummer 7)	f) Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten	
11	Installieren und	a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen	
	Konfigurieren von IT-Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 11)	b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren	1 bis 2
		c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden	
		d) Tools und Testprogramme einsetzen	
14	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäudetechnischen Anlagen (§ 7 Absatz 1 Nummer 14)	d) Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen	
	2. A	usbildungsjahr, 1. Halbjahr	
Zeitrahme	n 5		
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Absatz 1 Nummer 8)	g) beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten	
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 7 Absatz 1 Nummer 10)	a) Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen	
	(3 / Nosatz I Walling 10)	b) Isolationswiderstände messen und beurteilen	
		e) Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen	2 bis 3
		g) Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen	
		h) elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 7 Absatz 1 Nummer 13)	b) Änderungen von Energieversorgungsanlagen planen, Stromkreise und Schutzmaßnahmen festlegen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monater
1	2	3	4
Zeitrahme 6	n 6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Absatz 1 Nummer 6)	 e) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden f) Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen 	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 9)	 g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten 	
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 7 Absatz 1 Nummer 10)	f) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 12)	b) auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisenc) Störungsmeldungen aufnehmen	3 bis 4
15		 a) technische Anlagen inspizieren, Abweichungen vom Sollzustand feststellen, Inspektionsprotokolle erstellen b) Sicherheitseinrichtungen, insbesondere 	
		Sicherheitsbeleuchtungen und Brandschutzeinrichtungen, inspizieren c) wiederkehrende Prüfungen gemäß Vorschriften und technischen Bestimmungen sowie betriebsspezifischer Vorgaben durchführen f) Störmeldungen aufnehmen und beurteilen	
16	Betreiben von technischen Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 16)	b) Störungen analysieren und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen	
17	Technisches Gebäudemanagement (§ 7 Absatz 1 Nummer 17)	a) Daten für das Gebäudemanagement bereitstellen	
	·	e) Zuständigkeiten für unterschiedliche Technikbereiche klären	
Zeitrahme		Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr	
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Absatz 1 Nummer 6)	b) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		h) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Absatz 1 Nummer 7)	g) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Absatz 1 Nummer 8)	h) Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 12)	a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten	
13	Technische Auftragsanalyse,	a) Kundenanforderungen analysieren	1 bis 3
	Lösungsentwicklung (§ 7 Absatz 1 Nummer 13)	g) Komponenten entsprechend den baulichen und nutzerspezifischen Vorgaben auswählen	
14	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäudetechnischen Anlagen (§ 7 Absatz 1 Nummer 14)	b) Maschinen, Geräte und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen	
	(§ / Absatz I Nulliller 14)	 Schaltgeräte und Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen 	
		e) Netz- und Bussysteme anpassen	
		f) Beleuchtungssysteme montieren und installieren	
		g) Funktionen kontrollieren, Fehler beseitigen, Systeme in Betrieb nehmen	
16	Betreiben von technischen Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 16)	g) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen	
		i) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen einstellen	
Zeitrahme	n 8		1
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen, Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 7)	h) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 12)	d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 7 Absatz 1 Nummer 13)	c) Anlagen- und Nutzungsänderungen von technischen Systemen, insbesondere von Energieumwandlungseinrichtungen und Versorgungssystemen, planen	3 bis 5
		f) Lösungen unter Berücksichtigung technischer Bestimmungen und rechtlicher Vorgaben planen und ausarbeiten, Kosten kalkulieren	
16	Betreiben von technischen Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 16)	h) Systemdaten, Diagnosedaten und Prozessdaten auswerten und zur Optimierung nutzen	-
		j) Verbrauchsdaten von Energie und Betriebsmitteln erfassen, Ursachen bei Abweichungen vom Sollwert feststellen, Verbräuche optimieren	
17	Technisches Gebäudemanagement (§ 7 Absatz 1 Nummer 17)	d) Vorgaben aus der Gebäudeverwaltung auf Realisierbarkeit prüfen, Lösungsvorschläge erarbeiten, präsentieren und ausführen	
Zeitrahme		3. und 4. Ausbildungsjahr	
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Absatz 1 Nummer 6)	c) im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen	
		d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen	
		g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	
		i) Konflikte im Team lösen	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	d) Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 7)	j) interne und externe Leistungserbringung vergleichen	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 7 Absatz 1 Nummer 13)	d) Änderungen von Kommunikations- und Datenübertragungssystemen planen	
	·	h) Änderungen der Systeme und Durchführung der Arbeiten abstimmen, interne und externe Kunden beraten	2 bis 4
			2 513 4

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monaten
1	2	3	4
14	Errichten, Erweitern oder Ändern von gebäudetechnischen Anlagen (§ 7 Absatz 1 Nummer 14)	d) Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen	
16	Betreiben von technischen Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 16)	d) Auftragsdurchführung durch externes Personal beaufsichtigen und koordinieren sowie Leistungen kontrollieren	
17	Technisches Gehäudemanagement	b) Rapporte und Leistungsnachweise prüfen	
	Gebäudemanagement (§ 7 Absatz 1 Nummer 17)	f) an der Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Aufträgen mitwirken	
		g) Arbeitsaufträge erteilen und koordinieren sowie Leistungen abnehmen	
		h) vertragliche Regelungen, insbesondere Werkverträge, Arbeitnehmerüberlassung und Verdingungsordnungen, beachten	
		i) Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber Leistungserbringern berücksichtigen	
eitrahme	n 10		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Absatz 1 Nummer 6)	b) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
		j) schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Absatz 1 Nummer 7)	i) qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden	
		k) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 9)	i) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren	
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 7 Absatz 1 Nummer 10)	i) Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmei in Monater
1	2	3	4
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 12)	e) Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	
		f) technische Unterstützung leisten	
		g) Informationsaustausch zu den Kunden organisieren	
15	Instandhalten gebäudetechnischer Anlagen und Systeme	d) Einhaltung von Sicherheitsvorschriften überwachen, Sicherungsmaßnahmen durchführen	3 bis 5
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 15)	e) gebäudetechnische Anlagen warten, insbesondere Sollwerte einstellen und justieren, Verschleißteile austauschen, Betriebsstoffe überprüfen und nachfüllen, Wartungsprotokolle erstellen	
		g) Anlagenstörungen analysieren, Funktionen und Sicherheit von Netzen, Anlagen, Systemen und Geräten prüfen und dokumentieren	
		h) Instandhaltungsmaßnahmen einleiten und protokollieren	
		 i) Instandhaltungsprotokolle auswerten, Schwach- und Gefahrenstellen analysieren und erfassen 	
		j) bei der Aufstellung und Optimierung von Instandhaltungsplänen mitwirken	
16	Betreiben von technischen Systemen (§ 7 Absatz 1 Nummer 16)	a) Systeme überwachen und unter Berücksichtigung der Kundenwünsche sowie ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte steuern	
		c) Kunden, insbesondere bei Störungen, informieren	
		e) Systeme übergeben, Kunden, auch in englischer Sprache, in die Bedienung von technischen Einrichtungen einweisen	
		f) Kunden und Externe auf Sicherheitsvorschriften hinweisen sowie in die Benutzung von Sicherheitseinrichtungen einweisen	
		k) Gebäude und Infrastruktursysteme inspizieren, Gefährdungspotenziale erfassen	
17	Technisches Gebäudemanagement (§ 7 Absatz 1 Nummer 17)	c) Datenblätter und Anlagenprofile erstellen und über Datenbanken verwalten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
18	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet	a) Kunden auf spezifische Angebote hinweisen und beraten, Aufträge annehmen	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 18)	b) Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen	
		c) Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken	
		d) Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung betrieblicher Regeln einholen, prüfen und bewerten	
		e) Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen, die für die Sicherung der betrieblichen Abläufe notwendigen Verbrauchsmaterialien und -stoffe sowie Ersatzteile disponieren und bevorraten	
		f) Fremdleistungen veranlassen, prüfen und überwachen	10 bis 12
		g) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen	
		h) Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Qualitätssicherungssystem anwenden sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	
		i) Projektablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen	
		j) technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern	
		k) Systemdokumentation und Bedienungsanleitungen zusammenstellen und modifizieren	
		l) Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und - durchführung bewerten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		m) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen	
		n) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten	

Anlage 3 (zu § 12)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik/zur Elektronikerin für Betriebstechnik

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 926 — 937)

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

eil A:	Sachliche Gliederung dei	, pe	erufsspezifischen Fachqualifikationen
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung	a)	Kundenanforderungen analysieren
	(§ 11 Absatz 1 Nummer 13)	b)	vorhandene Anlagen der Betriebstechnik beurteilen
		c)	Anlagenänderungen und -erweiterungen entwerfen, Stromkreise und Schutzmaßnahmen festlegen, Komponenten und Leitungen auswählen
		d)	Auftragsunterlagen prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten vergleichen, Abgrenzung zu bauseitigen Leistungen festlegen
		e)	Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen
		f)	Anlagenänderungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe von Kunden planen
		g)	die zu erbringende Leistung dokumentieren, Schaltungsunterlagen anpassen
14	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Absatz 1 Nummer 14)	a)	Leitern, Gerüste und Montagebühnen auswählen, auf- un abbauen
		b)	Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Ladung sichern und Transport durchführe
		c)	Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen un Konsolen befestigen
		d)	Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen
		e)	Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	S	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		f)	Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen
		g)	Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen
		h)	Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen
		i)	Datenleitungen konfektionieren
		j)	Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen
		k)	Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten
		l)	Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden
		m)	Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen
		n)	Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen
		o)	Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen
		p)	Antriebssysteme parametrieren und in Betrieb nehmen, Betriebswerte einstellen
		q)	nichtelektrische Komponenten von Anlagen, insbesondere pneumatische Baugruppen, prüfen
		r)	Beleuchtungsanlagen montieren und installieren
		s)	Schutzeinrichtungen einstellen und deren Wirksamkeit prüfen, Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sicherstellen
		t)	Not-Aus- und Meldesysteme sowie mechanische Sicherheitsvorrichtungen prüfen
		u)	Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren
		v)	Prüfprotokolle erstellen, Dokumentation erstellen und anpassen, Anlagen oder System übergeben
15	Konfigurieren und Programmieren von Steuerungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 15)	a)	Baugruppen der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik hard- und softwaremäßig einstellen, anpassen und in Betrieb nehmen
		b)	Anwendungssoftware installieren und konfigurieren
		c)	Steuerungsprogramme analysieren, erstellen und ändern
		d)	Funktionsabläufe prüfen sowie Programmabläufe anpassen
		e)	Architekturen, Protokolle, Schnittstellen von Automatisierungsgeräten an Netzwerke und Bussysteme anpassen
		f)	Speichermedien und Programme zur Datensicherung installieren
16	Instandhalten von Anlagen und Systemen	a)	Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen planen

Berufs-			Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung
bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	:	selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
	(§ 11 Absatz 1 Nummer 16)	b)	Systeme inspizieren, Funktionen von Anlagen und Sicherheitseinrichtungen prüfen sowie Prüfungen protokollieren
		c)	Systeme nach Wartungs- und Instandhaltungsplänen warten, Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen
		d)	Systemparameter mit vorgegebenen Werten vergleichen und einstellen
		e)	Diagnosesysteme nutzen, Funktion von Baugruppen prüfen, defekte Baugruppen austauschen
		f)	dezentrale Energieversorgungssysteme warten und instand halten
		g)	Energieverteilungssysteme beurteilen, warten und instand halten
		h)	Bearbeitungsmaschinen warten und instand setzen
		i)	Kommunikationsanlagen warten und instand setzen
		j)	Schutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen bei der Wiederinbetriebnahme instand gesetzter Geräte oder Anlagenteile einstellen und deren Wirksamkeit prüfen
		k)	Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren
17	Technischer Service und Betrieb (§ 11 Absatz 1 Nummer 17)	a)	Serviceleistung anbieten und durchführen
	(3 = 2 7 10 0 0 0 1 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	b)	bei der Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben mitwirken
		c)	Kunden auf Gewährleistungsansprüche hinweisen und hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeit beraten
		d)	Anlagen übergeben, Kunden in die Bedienung von technischen Einrichtungen einweisen
		e)	Serviceleistungen dokumentieren
		f)	technische Anlagen überwachen
		g)	Ferndiagnose und -wartung durchführen
		h)	Anlagedaten und Diagnosedaten auswerten und zur Optimierung nutzen
		i)	Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen
		j)	Verbrauchsdaten von Energie und Betriebsmitteln erfassen, Ursachen bei Abweichungen vom Sollwert feststellen, Verbräuche optimieren
18	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im	a)	Kunden auf spezifische Angebote hinweisen und beraten, Aufträge annehmen
	Einsatzgebiet (§ 11 Absatz 1 Nummer 18)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	5	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
			Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken
		d)	Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung betrieblicher Vorgaben einholen, prüfen und bewerten
		e)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen
		f)	Fremdleistungen veranlassen, überwachen und prüfen
		g)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen
		h)	Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden
		i)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte beachten sowie Qualität bei der Auftragserledigung sichern, Qualitätssicherungssystem anwenden sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
		j)	Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen
		k)	technische Einrichtungen für die Benutzung freigeben und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern
		1)	Soll-lst-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten
		m)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen
		n)	Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten

Teil B: Zeitliche Gliederung

Abschnitt 1

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Absatz 1 Nummer 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen 	
		e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 11 Absatz 1 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern	
	(0 = 1	b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	
		c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (6.11 Absatz 1 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
	(§ 11 Absatz 1 Nummer 3)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 11 Absatz 1 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahme in Monatei
1	2	3	4
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	
5	Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (§ 11 Absatz 1 Nummer 5)	a) auftragsbezogene und technische Unterlagen unter Zuhilfenahme von Standardsoftware erstellen	
	(§ 11 Absatz 1 Nummer 5)	b) Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und archivieren	
		c) Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfangen und analysieren	
		d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden	
		e) informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung anwenden	
		f) Informationsquellen und Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen bewerten	
		g) digitale Lernmedien nutzen	
		h) die informationstechnischen Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität berücksichtigen	
		i) betriebliche Richtlinien zur Nutzung von Datenträgern, elektronischer Post, IT- Systemen und Internetseiten einhalten	
		j) Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in IT-Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen	
		k) Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisierungssysteme nutzen	
		I) in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und zusammenarbeiten	
Abschnitt	2		
		1. Ausbildungsjahr	
Zeitrahme	n 1		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	2 bis 4

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Absatz 1 Nummer 7)	 a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten b) erforderliche Werkzeuge, Geräte, Diagnosesysteme und sonstige Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen l) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren 	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 11 Absatz 1 Nummer 8)	a) Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 9)	a) Messverfahren und Messgeräte auswählenb) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen	
Zeitrahmei	n 2		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
		b) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Absatz 1 Nummer 7)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
	(2 II Whears I Maillillei 1)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben planen und dabei sowohl rechtliche, wirtschaftliche und terminliche Vorgaben und betriebliche Prozesse beachten als auch vor- und nachgelagerte Bereiche berücksichtigen sowie bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	3 bis 5
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 11 Absatz 1 Nummer 8)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		c) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen	
		d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren	
		e) Leitungen installieren	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen	
	(§ 11 Absatz 1 Nummer 10)	d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen	
14	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen	a) Leitern, Gerüste und Montagebühnen auswählen, auf- und abbauen	
	(§ 11 Absatz 1 Nummer 14)	c) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen	
		f) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen	
Zeitrahme	n 3		,
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 11 Absatz 1 Nummer 8)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		f) elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen	c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen	2 bis 4
	(§ 11 Absatz 1 Nummer 9)	d) Steuerschaltungen analysieren	2 3.3 .
		e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen	
		f) systematische Fehlersuche durchführen	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 11 Absatz 1 Nummer 13)	e) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen	
14	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Absatz 1 Nummer 14)	g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen	
Zeitrahme	n 4		
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Absatz 1 Nummer 7)	f) Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten	1 bis 3
11	Installieren und Konfigurieren von	a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monater
1	2	3	4
	IT-Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 11)	b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren	
		c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden	
		d) Tools und Testprogramme einsetzen	
Zeitrahme		usbildungsjahr, 1. Halbjahr	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 11 Absatz 1 Nummer 8)	g) beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten	
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 11 Absatz 1 Nummer 10)	a) Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen	
	(§ 11 Absatz 1 Nummer 10)	b) Isolationswiderstände messen und beurteilen	
		e) Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen	
		f) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten	
		g) Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen	
		h) elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen	1 bis 3
		 i) Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen 	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 11 Absatz 1 Nummer 13)	c) Anlagenänderungen und -erweiterungen entwerfen, Stromkreise und Schutzmaßnahmen festlegen, Komponenten und Leitungen auswählen	
		 d) Auftragsunterlagen prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten vergleichen, Abgrenzung zu bauseitigen Leistungen festlegen 	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	die	Kern- und Fachqualifikationen, e unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monater
1	2		3	4
14	elektrischen Anlagen (§ 11 Absatz 1 Nummer 14)	e)	Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen	
		h)	Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen	
		j)	Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen	
		m)	Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen	
		n)	Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen	
eitrahme	n 6			
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Absatz 1 Nummer 6)	e)	Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden	
		f)	Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen	
9	Messen und Analysieren	g)	Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen	
	von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 9)	h)	Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 12)	c)	Störungsmeldungen aufnehmen	
14	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen		Schutzeinrichtungen einstellen und deren Wirksamkeit prüfen, Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sicherstellen	3 bis 5
	(§ 11 Absatz 1 Nummer 14)		Not-Aus- und Meldesysteme sowie mechanische Sicherheitsvorrichtungen prüfen	
16	Instandhalten von Anlagen	a)	Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen planen	
	und Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 16)	b)	Systeme inspizieren, Funktionen von Anlagen und Sicherheitseinrichtungen prüfen sowie Prüfungen protokollieren	
		c)	Systeme nach Wartungs- und Instandhaltungsplänen warten, Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahme in Monate
1	2	3	4
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Absatz 1 Nummer 6)	h) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Absatz 1 Nummer 7)	g) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 11 Absatz 1 Nummer 8)	h) Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 12)	a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 11 Absatz 1 Nummer 13)	e) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen	
14	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Absatz 1 Nummer 14)	g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen	
	(3 II Absatz I Nummer 14)	n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmen	
15	Konfigurieren und Programmieren von Steuerungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 15)	a) Baugruppen der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik hard- und softwaremäßig einstellen, anpassen und in Betrieb nehmen	2 bis 4
	(3 11 / 15 Satz 1 Nammer 15)	b) Anwendungssoftware installieren und konfigurieren	
		c) Steuerungsprogramme analysieren, erstellen und ändern	
		d) Funktionsabläufe prüfen sowie Programmabläufe anpassen	
		f) Speichermedien und Programme zur Datensicherung installieren	
16	Instandhalten von Anlagen und Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 16)	d) Systemparameter mit vorgegebenen Werten vergleichen und einstellen	
17	Technischer Service und Betrieb (§ 11 Absatz 1 Nummer 17)	i) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmei in Monater
1	2	3	4
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Absatz 1 Nummer 7)	 e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen, Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen h) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten 	
14	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Absatz 1 Nummer 14)	d) Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen	
	(3 11 / losate 1 realimer 11)	I) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden	
		p) Antriebssysteme parametrieren und in Betrieb nehmen, Betriebswerte einstellen	2 bis 4
		q) nichtelektrische Komponenten von Anlagen, insbesondere pneumatische Baugruppen, prüfen	
16	Instandhalten von Anlagen und Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 16)	h) Bearbeitungsmaschinen warten und instand setzen	
	(3 11 Absatz 1 Nummer 10)	j) Schutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen bei der Wiederinbetriebnahme instand gesetzter Geräte oder Anlagenteile einstellen und deren Wirksamkeit prüfen	
		3. und 4. Ausbildungsjahr	
eitrahme	n 9		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Absatz 1 Nummer 6)	b) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
		c) im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen	
		d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen	
	i .	g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren,	
		Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	
		Entscheidungen im Team erarbeiten,	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden j) interne und externe Leistungserbringung vergleichen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 9)	i) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 12)	d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen	
13	Technische Auftragsanalyse,	a) Kundenanforderungen analysieren	
	Lösungsentwicklung (§ 11 Absatz 1 Nummer 13)	b) vorhandene Anlagen der Betriebstechnik beurteilen	3 bis 5
		f) Anlagenänderungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe von Kunden planen	
		g) die zu erbringende Leistung dokumentieren, Schaltungsunterlagen anpassen	
14	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen	b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Ladung sichern und Transport durchführen	
	(§ 11 Absatz 1 Nummer 14)	i) Datenleitungen konfektionieren	
		k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten	
		o) Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen	
		r) Beleuchtungsanlagen montieren und installieren	
		u) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren	
		v) Prüfprotokolle erstellen, Dokumentation erstellen und anpassen, Anlagen oder System übergeben	
15	Konfigurieren und Programmieren von Steuerungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 15)	e) Architekturen, Protokolle, Schnittstellen von Automatisierungsgeräten an Netzwerke und Bussysteme anpassen	
16	Instandhalten von Anlagen und Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 16)	g) Energieverteilungssysteme beurteilen, warten und instand halten	

	·		
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		i) Kommunikationsanlagen warten und instand setzen	
17	Technischer Service und Betrieb (§ 11 Absatz 1 Nummer 17)	d) Anlagen übergeben, Kunden in die Bedienung von technischen Einrichtungen einweisen	
Zeitrahmei	n 10		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Absatz 1 Nummer 6)	j) schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 11 Absatz 1 Nummer 7)	k) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen	b) auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen	
		e) Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	
		f) technische Unterstützung leisten	
		g) Informationsaustausch zu den Kunden organisieren	
16	Instandhalten von Anlagen und Systemen (§ 11 Absatz 1 Nummer 16)	e) Diagnosesysteme nutzen, Funktion von Baugruppen prüfen, defekte Baugruppen austauschen	
		f) dezentrale Energieversorgungssysteme warten und instand halten	2 bis 4
		k) Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren	
17	Technischer Service und	a) Serviceleistung anbieten und durchführen	
	Betrieb (§ 11 Absatz 1 Nummer 17)	b) bei der Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben mitwirken	
		c) Kunden auf Gewährleistungsansprüche hinweisen und hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeit beraten	
		e) Serviceleistungen dokumentieren	
		f) technische Anlagen überwachen	
		g) Ferndiagnose und -wartung durchführen	
		h) Anlagedaten und Diagnosedaten auswerten und zur Optimierung nutzen	
		j) Verbrauchsdaten von Energie und Betriebsmitteln erfassen, Ursachen bei Abweichungen vom Sollwert feststellen, Verbräuche optimieren	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	di	Kern- und Fachqualifikationen, e unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
Zeitrahme	n 11			
18	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet	a)	Kunden auf spezifische Angebote hinweisen und beraten, Aufträge annehmen	
	(§ 11 Absatz 1 Nummer 18)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen	
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken	
		d)	Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung betrieblicher Vorgaben einholen, prüfen und bewerten	
		e)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen	
		f)	Fremdleistungen veranlassen, überwachen und prüfen	
		g)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen	10 bis 12
		h)	Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden	
		i)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte beachten sowie Qualität bei der Auftragserledigung sichern, Qualitätssicherungssystem anwenden sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	
		j)	Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen	
		k)	technische Einrichtungen für die Benutzung freigeben und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern	
		1)	Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und - durchführung bewerten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		m) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen	
		n) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten	

Anlage 4 (zu § 15)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Automatisierungstechnik/zur Elektronikerin für Automatisierungstechnik

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 938 — 949)

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Absatz 1 Nummer 13)	a) technische Prozesse und deren Grundoperationen bewerten, Systemanforderungen analysieren
	(3 13 / tosatz 1 ranimer 15)	b) Prozesszusammenhänge schnittstellenübergreifend beachten und deren Wechselwirkung an Automatisierungssystemen berücksichtigen
		c) bei der Entwicklung von Automatisierungslösungen mitwirken
		d) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen
		e) technische Schnittstellen klären
		f) Komponenten nach Vorgaben auswählen
		g) technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen
14	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik	a) Systeme ändern, anpassen, verdrahten, verbinden, konfigurieren, montieren und demontieren
	(§ 15 Absatz 1 Nummer 14)	b) Maschinen, Geräte und sonstige Betriebsmittel aufstelle ausrichten, befestigen und anschließen
		c) Schaltgeräte und Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen
		d) Sensoren und Aktoren montieren
		e) Steuerungen installieren
		f) Einrichtungen der Energieversorgung und -verteilung bereitstellen
		g) Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
		h) Signal- und Datenübertragungseinrichtungen verlegen und montieren
		i) elektrische Antriebe montieren, ausrichten, kuppeln und anschließen
		j) Baugruppen der Regelungstechnik montieren und justieren
15	Konfigurieren und Programmieren von	a) Steuerungsprogramme erstellen
	Automatisierungssystemen	b) Automatisierungsgeräte programmieren
	(§ 15 Absatz 1 Nummer 15)	c) analoge und programmierbare Sensorsysteme konfigurieren und parametrieren
		d) elektrische, elektropneumatische oder elektrohydraulische Baugruppen der Steuerungstechnik konfigurieren und parametrieren
		e) komplexe Steuerungen anpassen
		f) Anwendersoftware zur Maschinen- oder Prozesssteuerung konfigurieren und parametrieren
		g) Signal- und Datenübertragungseinrichtungen konfigurieren
		h) Netzwerkbetriebssysteme und Netzwerke konfigurieren und parametrieren
		i) Komponenten der Informationstechnik und Automatisierungstechnik konfigurieren und parametrieren
		j) Anwendungsprogramme für Leitsysteme und Datennetze konfigurieren und parametrieren
16	Prüfen und Inbetriebnehmen von Automatisierungssystemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 16)	a) Leitsysteme, Visualisierungssysteme und Datennetze von Maschinen- oder Prozesssteuerungen in Betrieb nehmen und anpassen
		b) Komponenten der Automatisierungstechnik justieren und prüfen
		c) analoge und programmierbare Sensorsysteme in Betrieb nehmen
		d) Test- und Diagnosesoftware einsetzen, Signale an Schnittstellen prüfen, netzwerkspezifische Prüfungen durchführen
		e) Automatisierungssysteme unter Beachtung der betriebs- und anlagenspezifischen Schutzmaßnahmen in Betrieb nehmen und prüfen
		f) Inbetriebnahmeprotokolle erstellen und Anlagen übergeben
17	Instandhalten und Optimieren	a) Prozessgrößen erfassen und auswerten
	von Automatisierungssystemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 17)	b) elektrische, elektropneumatische oder elektrohydraulische Komponenten und Antriebe instand halten

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		c)	systematisch-methodische Fehlersuche an komplexen Automatisierungssystemen durchführen, Fehler beseitigen
		d)	Versionswechsel von Software durchführen
		e)	Testsoftware und Diagnosesysteme einsetzen
		f)	Automatisierungssysteme unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben, Vorschriften und Prozessabläufe warten und instand setzen
		g)	Steuerungen und Regelungen optimieren
		h)	automatisierte Anlagen und Systeme unter Berücksichtigung der Produktqualität und des Herstellverfahrens einrichten und überwachen
		i)	Systemdaten, Diagnosedaten und Prozessdaten auswerten und zur Optimierung nutzen
18	Geschäftsprozesse und	a)	Aufträge annehmen
	Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 15 Absatz 1 Nummer 18)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken
		d)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen
		e)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen
		f)	Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren
		g)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit beachten sowie Qualität bei der Auftragserledigung sichern, insbesondere Qualitätssicherungssysteme anwenden sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
		h)	Projektablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen
		i)	technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern
		j)	Systemdokumentationen und Bedienungsanleitungen, auch in Englisch, zusammenstellen und modifizieren

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind	
1	2	3	
		k) Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten	
		I) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen	
		m) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten	

Teil B: Zeitliche Gliederung

Abschnitt 1

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 15 Absatz 1 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	
		e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern	
	(§ 15 Absatz 1 Nummer 2)	b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	
		c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 15 Absatz 1 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		 d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten 	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 15 Absatz 1 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	während der gesamten Ausbildung
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	
5	Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (§ 15 Absatz 1 Nummer 5)	a) auftragsbezogene und technische Unterlagen unter Zuhilfenahme von Standardsoftware erstellen	
	(3 13 Absutz 1 Nummer 3)	b) Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und archivieren	
		c) Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfangen und analysieren	
		d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden	
		e) informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung anwenden	
		f) Informationsquellen und Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen bewerten	
		g) digitale Lernmedien nutzen	
		h) die informationstechnischen Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität berücksichtigen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monaten
1	2	3	4
		i) betriebliche Richtlinien zur Nutzung von Datenträgern, elektronischer Post, IT- Systemen und Internetseiten einhalten	
		j) Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in IT-Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen	
		k) Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisierungssysteme nutzen	
		I) in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und zusammenarbeiten	
Abschnitt	t 2		
		1. Ausbildungsjahr	
Zeitrahme			
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Absatz 1 Nummer 7)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
	(3 13 Absatz 1 Nummer 7)	b) erforderliche Werkzeuge, Geräte, Diagnosesysteme und sonstige Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	3 bis 5
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 15 Absatz 1 Nummer 8)	a) Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen	
9	Messen und Analysieren von	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen	
	elektrischen Funktionen und Systemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 9)	b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen	
14	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Absatz 1 Nummer 14)	a) Systeme ändern, anpassen, verdrahten, verbinden, konfigurieren, montieren und demontieren	
'eitrahme	n 2		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Absatz 1 Nummer 7)	 b) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben planen und dabei sowohl rechtliche, wirtschaftliche 	
		und terminliche Vorgaben und betriebliche Prozesse beachten als auch vor- und nachgelagerte Bereiche berücksichtigen sowie bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 15 Absatz 1 Nummer 8)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		c) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen	2 bis 4
		d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren	
		e) Leitungen installieren	
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen	
	(§ 15 Absatz 1 Nummer 10)	d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung	e) technische Schnittstellen klären	
	(§ 15 Absatz 1 Nummer 13)	f) Komponenten nach Vorgaben auswählen	
		g) technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen	
14	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Absatz 1 Nummer 14)	b) Maschinen, Geräte und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen	
Zeitrahme			
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 15 Absatz 1 Nummer 8)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	
		f) elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen	c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen	
	(§ 15 Absatz 1 Nummer 9)	d) Steuerschaltungen analysieren	
		e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen	2 bis 4
		f) systematische Fehlersuche durchführen	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Absatz 1 Nummer 13)	g) technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen	
14	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Absatz 1 Nummer 14)	c) Schaltgeräte und Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen	
	(3 13 AbSatz 1 Nummer 14)	e) Steuerungen installieren	
15	Konfigurieren und Programmieren von Automatisierungssystemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 15)	a) Steuerungsprogramme erstellen	
Zeitrahme	n 4		
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Absatz 1 Nummer 7)	f) Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten	
11	Installieren und Konfigurieren von	a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen	
	IT-Systemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 11)	b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren	1 bis 3
		c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden	
		d) Tools und Testprogramme einsetzen	
14	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Absatz 1 Nummer 14)	g) Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen	
	2. Aus	bildungsjahr, 1. Halbjahr	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 15 Absatz 1 Nummer 8)	g) beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten	
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 15 Absatz 1 Nummer 10)	a) Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen	
		b) Isolationswiderstände messen und beurteilen	
		e) Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen	
		f) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten	1 bis 3
		g) Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen	
		h) elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen	
		i) Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen	
14	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Absatz 1 Nummer 14)	f) Einrichtungen der Energieversorgung und - verteilung bereitstellen	
Zeitrahme	n 6		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Absatz 1 Nummer 6)	e) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden	
		f) Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen	g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen	
	(§ 15 Absatz 1 Nummer 9)	h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monaten
1	2	3	4
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 15 Absatz 1 Nummer 12)	c) Störungsmeldungen aufnehmen	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Absatz 1 Nummer 13)	a) technische Prozesse und deren Grundoperationen bewerten, Systemanforderungen analysieren	3 bis 5
16	Prüfen und Inbetriebnehmen von Automatisierungssystemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 16)	b) Komponenten der Automatisierungstechnik justieren und prüfen	
	(3 13 Absatz 1 Nummer 10)	c) analoge und programmierbare Sensorsysteme in Betrieb nehmen	
		d) Test- und Diagnosesoftware einsetzen, Signale an Schnittstellen prüfen, netzwerkspezifische Prüfungen durchführen	
17	Instandhalten und Optimieren von Automatisierungssystemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 17)	e) Testsoftware und Diagnosesysteme einsetzen	
		bildungsjahr, 2. Halbjahr	
eitrahme 6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Absatz 1 Nummer 6)	h) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Absatz 1 Nummer 7)	g) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 15 Absatz 1 Nummer 8)	h) Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen	
11	Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 11)	d) Tools und Testprogramme einsetzen	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 15 Absatz 1 Nummer 12)	a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten	2 bis 4
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Absatz 1 Nummer 13)	c) bei der Entwicklung von Automatisierungslösungen mitwirken	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens	Zeitrahmer in Monaten
1	2	integriert zu vermitteln sind 3	4
1	2	d) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen	4
14	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Absatz 1 Nummer 14)	d) Sensoren und Aktoren montieren	
15	Konfigurieren und	a) Steuerungsprogramme erstellen	
	Programmieren von Automatisierungssystemen	b) Automatisierungsgeräte programmieren	
	(§ 15 Absatz 1 Nummer 15)	c) analoge und programmierbare Sensorsysteme konfigurieren und parametrieren	
		d) elektrische, elektropneumatische oder elektrohydraulische Baugruppen der Steuerungstechnik konfigurieren und parametrieren	
eitrahme	n 8		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Absatz 1 Nummer 6)	b) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Absatz 1 Nummer 7)	h) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 15 Absatz 1 Nummer 13)	d) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen	
14	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Absatz 1 Nummer 14)	i) elektrische Antriebe montieren, ausrichten, kuppeln und anschließen	2 bis 4
15	Konfigurieren und Programmieren von Automatisierungssystemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 15)	f) Anwendersoftware zur Maschinen- oder Prozesssteuerung konfigurieren und parametrieren	I
17	Instandhalten und Optimieren von Automatisierungssystemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 17)	b) elektrische, elektropneumatische oder elektrohydraulische Komponenten und Antriebe instand halten	
	3. u	ınd 4. Ausbildungsjahr	
eitrahme.	n 9		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Absatz 1 Nummer 6)	c) im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen	
		d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen	
		g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	
		i) Konflikte im Team lösen	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	d) Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen	
	(§ 15 Absatz 1 Nummer 7)	e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen, Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen	
		i) qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden	
		j) interne und externe Leistungserbringung vergleichen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 9)	i) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 15 Absatz 1 Nummer 12)	d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen	
13	Technische Auftrags- analyse, Lösungs- entwicklung (§ 15 Absatz 1 Nummer 13)	a) technische Prozesse und deren Grundoperationen bewerten, Systemanforderungen analysieren	
	(3 13 / WOOKE I WHITHEI 13)	b) Prozesszusammenhänge schnittstellenübergreifend beachten und deren Wechselwirkung an Automatisierungssystemen berücksichtigen	3 bis 5
14	Errichten von Einrichtungen der Automatisierungstechnik (§ 15 Absatz 1 Nummer 14)	h) Signal- und Datenübertragungseinrichtungen verlegen und montieren	
		j) Baugruppen der Regelungstechnik montieren und justieren	
15	Konfigurieren und Programmieren von Automatisierungssystemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 15)	e) komplexe Steuerungen anpassen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monaten
1	2	3	4
		g) Signal- und Datenübertragungseinrichtungen konfigurieren	
		h) Netzwerkbetriebssysteme und Netzwerke konfigurieren und parametrieren	
		i) Komponenten der Informationstechnik und Automatisierungstechnik konfigurieren und parametrieren	
		j) Anwendungsprogramme für Leitsysteme und Datennetze konfigurieren und parametrieren	
16	Prüfen und Inbetriebnehmen von Automatisierungssystemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 16)	a) Leitsysteme, Visualisierungssysteme und Datennetze von Maschinen- oder Prozesssteuerungen in Betrieb nehmen und anpassen	
		b) Komponenten der Automatisierungstechnik justieren und prüfen	
		c) analoge und programmierbare Sensorsysteme in Betrieb nehmen	
		e) Automatisierungssysteme unter Beachtung der betriebs- und anlagenspezifischen Schutzmaßnahmen in Betrieb nehmen und prüfen	
		f) Inbetriebnahmeprotokolle erstellen und Anlagen übergeben	
eitrahme	n 10		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Absatz 1 Nummer 6)	j) schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Absatz 1 Nummer 7)	k) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen	b) auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen	
	von Serviceleistungen (§ 15 Absatz 1 Nummer 12)	e) Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	
		f) technische Unterstützung leisten	
		g) Informationsaustausch zu den Kunden organisieren	
16	Prüfen und Inbetriebnehmen von Automatisierungssystemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 16)	d) Test- und Diagnosesoftware einsetzen, Signale an Schnittstellen prüfen,	2 bis 4

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		netzwerkspezifische Prüfungen durchführen	
17	Instandhalten und Optimieren von	a) Prozessgrößen erfassen und auswerten	
	Automatisierungssystemen (§ 15 Absatz 1 Nummer 17)	c) systematisch-methodische Fehlersuche an komplexen Automatisierungssystemen durchführen, Fehler beseitigen	
		d) Versionswechsel der Software durchführen	
		f) Automatisierungssysteme unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben, Vorschriften und Prozessabläufe warten und instand setzen	
		g) Steuerungen und Regelungen optimieren	
		h) automatisierte Anlagen und Systeme unter Berücksichtigung der Produktqualität und des Herstellverfahrens einrichten und überwachen	
		i) Systemdaten, Diagnosedaten und Prozessdaten auswerten und zur Optimierung nutzen	
Zeitrahmei	n 11		
18	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 15 Absatz 1 Nummer 18)	a) Aufträge annehmen	
		b) Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen	
		c) Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken	
		d) Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen	
		e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen	10 bis 12
		f) Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren	
		g) Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit beachten sowie Qualität bei der Auftragserledigung sichern,	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		insbesondere Qualitätssicherungssysteme anwenden sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	
		h) Projektablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen	
		i) technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern	
		j) Systemdokumentationen und Bedienungsanleitungen, auch in Englisch, zusammenstellen und modifizieren	
		k) Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und - durchführung bewerten	
		I) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen	
		m) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten	

Fußnote

Anlage 4 Überschrift Kursivdruck: Muss richtig "Anlage 4 (zu § 16)" lauten

Anlage 5 (zu § 20)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Geräte und Systeme/zur Elektronikerin für Geräte und Systeme

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 950 — 960)

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

		zoraroopozirroonon raonquarrinarronon
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 19 Absatz 1 Nummer 13)	a) Auftragsanforderungen, insbesondere geforderte Funktionalitäten und technische Umgebungsbedingungen analysieren
		b) bei der Entwicklung von Lösungskonzepten für Schaltungen und konstruktiven Aufbau mitwirken
		c) mechanische, elektrische und elektronische Komponenter auswählen

Berufs- bild-	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens		
position 1	2	integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind		
1	2	d) die für die Fertigungs- und Prüfprozesse typischen Abläuf und Verfahren im Hinblick auf die Anforderungen der Aufgabe analysieren		
		e) Prozessschritte unter Beachtung arbeitsorganisatorischer technologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen		
14	Fertigen von Komponenten und Geräten	a) Entwürfe und Layouts erstellen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	b) Fertigungsunterlagen erstellen		
		c) Bauteile und Baugruppen beschaffen		
		d) Leiterplatten erstellen und bestücken		
		e) Baugruppen anpassen und in Gehäuse einbauen		
		f) komponentenspezifische Software installieren, konfigurieren und anpassen		
		g) Komponenten prüfen und in Betrieb nehmen		
		h) Produktdokumentationen erstellen		
15	Herstellen und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen	a) konstruktiven Aufbau erstellen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 15)	b) Hardwarekomponenten montieren und anschließen		
		c) Leitungen konfektionieren sowie Komponenten verbinden		
		d) Baugruppen hard- und softwareseitig einstellen, prüfen und in Betrieb nehmen		
		e) Hardware- und Softwarekomponenten kundenspezifisch anpassen		
		f) geräte- und systemspezifische Software installieren und konfigurieren		
		g) komplexe Geräte und Systeme prüfen		
		h) Leistungsumfang und Einhaltung der Spezifikationen dokumentieren, Abnahmeprotokolle erstellen		
16	Einrichten, Überwachen und Instandhalten von Fertigungs-	a) Fertigungsanlagen und Prüfsysteme einrichten, Fertigungs- und Prüfprozesse überwachen		
	und Prüfeinrichtungen (§ 19 Absatz 1 Nummer 16)	b) Betriebsmittel und Material unter Berücksichtigung der Termin-, Personal- und Kostenvorgaben einsteuern		
		c) Leistungsmerkmale und Fertigungsprozesse auf Wirtschaftlichkeit prüfen, beurteilen und optimieren		
		 Mess- und Prüfverfahren sowie Diagnosesysteme auswählen, elektrische Größen und Signale messen, prüfen und protokollieren 		
		e) Prüf- und Kalibrierarbeiten sowie deren Dokumentation überwachen und durchführen		
		f) Funktionsfähigkeit von technischen Übertragungssystemen unter betriebsspezifischen Rahmenbedingungen prüfen und beurteilen		

Berufs-	Teil des		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung	
bild- position	Ausbildungsberufsbildes	selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind		
1	2		3	
		g)	Störungsmeldungen entgegennehmen, Fehler beseitigen oder deren Beseitigung veranlassen, insbesondere Hardwarekomponenten austauschen und einstellen sowie Software installieren und konfigurieren	
		h)	Wartungsmaßnahmen planen, kalkulieren und durchführen	
		i)	vorbeugende Instandhaltung durchführen	
17	Technischer Service und Produktsupport (§ 19 Absatz 1 Nummer 17)	a)	Reparatur- und Serviceleistung planen, kalkulieren, anbieten, durchführen und abrechnen	
		b)	bei der Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben mitwirken	
		c)	Fehlermeldungen, auch in englischer Sprache, entgegennehmen, Fehler durch Kundenbefragung eingrenzen, Vorschläge zur Störungsbeseitigung unterbreiten, Störungsbeseitigung durchführen	
		d)	Geräte und Systeme warten und instand setzen	
		e)	Produkteinweisungen planen und durchführen	
		f)	Kundenberatungen durchführen	
		g)	Störungsursachen und Kundenhinweise analysieren, Vorschläge für die Verbesserung der Produkt-, Fertigungs- und Servicequalität erarbeiten	
18	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 19 Absatz 1 Nummer 18)	a)	Aufträge annehmen	
		b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen, auch in englischer Sprache, nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen	
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken	
		d)	Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben einholen, prüfen und bewerten	
		e)	Fremdleistungen veranlassen, prüfen und überwachen	
		f)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen	
		g)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen	
		h)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	
		i)	Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind		
1	2	3		
		j)	technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern, Fachauskünfte, auch in englischer Sprache, erteilen	
		k)	Geräte- und Systemdokumentation und Bedienungsanleitungen, auch in Englisch, zusammenstellen und modifizieren	
		1)	Soll-lst-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten	
		m)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen	
		n)	Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten	

Teil B: Zeitliche Gliederung

Abschnitt 1

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 19 Absatz 1 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	
		e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	
2	(§ 19 Absatz 1 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern	
		b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	
		c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 19 Absatz 1 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 19 Absatz 1 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	während der gesamten Ausbildung
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	
5	Informationssicherheit (§ 19 Absatz 1 Nummer 5)	a) auftragsbezogene und technische Unterlagen unter Zuhilfenahme von Standardsoftware erstellen	
		b) Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und archivieren	
		c) Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfangen und analysieren	
		d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden	
		e) informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung anwenden	
		f) Informationsquellen und Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen bewerten	
		g) digitale Lernmedien nutzen	

Berufs- bild- osition	Teil des Ausbildungsberufsbildes	die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahme in Monate
1	2	3	4
		h) die informationstechnischen Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität berücksichtigen	
		i) betriebliche Richtlinien zur Nutzung von Datenträgern, elektronischer Post, IT- Systemen und Internetseiten einhalten	
		j) Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in IT-Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen	
		k) Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisierungssysteme nutzen	
		I) in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und zusammenarbeiten	
bschnit	t 2		
eitrahme	en 1	1. Ausbildungsjahr	
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
	(§ 19 Ausatz 1 Nummer 7)	b) erforderliche Werkzeuge, Geräte, Diagnosesysteme und sonstige Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen	
		I) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	2 bis 4
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)	a) Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen	
	und Systemen	b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen	
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 9)		

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	 a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen b) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden 	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten	
		c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben planen und dabei sowohl rechtliche, wirtschaftliche und terminliche Vorgaben und betriebliche Prozesse beachten als auch vor- und nachgelagerte Bereiche berücksichtigen sowie bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)	 b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden c) Leitungswege und Gerätemontageorte 	
		unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen	1 bis 3
		 d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren 	
		e) Leitungen installieren	
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen	
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 10)	 d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen 	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 19 Absatz 1 Nummer 13)	c) mechanische, elektrische und elektronische Komponenten auswählen	
15	Herstellen und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen (§ 19 Absatz 1 Nummer 15)	c) Leitungen konfektionieren sowie Komponenten verbinden	
Zeitrahme			
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	 technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen 	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)	 b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden f) elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen 	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen	c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen	
	und Systemen (§ 19 Absatz 1 Nummer 9)	d) Steuerschaltungen analysieren	
	(3 = 2 + 13 = 1 = 2 + 13 + 13 = 2 + 13 + 13 = 2 + 13 + 13 = 2 + 13 + 13 = 2 + 13 + 13 = 2 + 13 + 13 = 2 + 13 + 13 = 2 + 13 + 13 = 2 + 13 + 13 = 2 + 13 + 13 = 2 + 13 =	e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen	3 bis 5
		f) systematische Fehlersuche durchführen	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 19 Absatz 1 Nummer 13)	c) mechanische, elektrische und elektronische Komponenten auswählen	
14	Fertigen von Komponenten und Geräten (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	c) Bauteile und Baugruppen beschaffen d) Leiterplatten erstellen und bestücken	
15	Herstellen und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen (§ 19 Absatz 1 Nummer 15)	c) Leitungen konfektionieren sowie Komponenten verbinden	
Zeitrahme	n 4		
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	f) Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten	
11	Installieren und	a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen	2 bis 4
	Konfigurieren von IT-Systemen (§ 19 Absatz 1 Nummer 11)	b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren	2 013 4
		c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden	
		d) Tools und Testprogramme einsetzen	
	2. A	Ausbildungsjahr, 1. Halbjahr	
Zeitrahme	n 5		
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)	g) beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten	
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 19 Absatz 1 Nummer 10)	 a) Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen b) Isolationswiderstände messen und beurteilen 	

Berufs-			Kern- und Fachqualifikationen,	
bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	die	e unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
		e)	Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen	1 bis 3
		f)	Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten	
		g)	Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen	
		h)	elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen	
Zeitrahme	n 6	'		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	b)	Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
		e)	Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden	
		f)	Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)	h)	Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen	
9	Messen und Analysieren	g)	Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen	3 bis 5
	von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 19 Absatz 1 Nummer 9)	h)	Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten	
14	Fertigen von Komponenten	a)	Entwürfe und Layouts erstellen	
	und Geräten (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	b)	Fertigungsunterlagen erstellen	
	(5 = 5 : 15 = 5 : 15 : 17 : 17 : 17 : 17 : 17 : 17 :	c)	Bauteile und Baugruppen beschaffen	
		d)	Leiterplatten erstellen und bestücken	
		e)	Baugruppen anpassen und in Gehäuse einbauen	
		f)	komponentenspezifische Software installieren,	
			konfigurieren und anpassen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		h) Produktdokumentationen erstellen	
	2. /	Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr	J
eitrahme	n 7		_
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	g) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 19 Absatz 1 Nummer 12)	a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten	
15	Herstellen und	a) konstruktiven Aufbau erstellen	3 bis 4
	Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen (§ 19 Absatz 1 Nummer 15)	b) Hardwarekomponenten montieren und anschließen	
		d) Baugruppen hard- und softwareseitig einstellen, prüfen und in Betrieb nehmen	
		f) geräte- und systemspezifische Software installieren und konfigurieren	
		g) komplexe Geräte und Systeme prüfen	
eitrahme	n 8		,
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	h) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen, Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen	
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	h) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 19 Absatz 1 Nummer 13)	a) Auftragsanforderungen, insbesondere geforderte Funktionalitäten und technische Umgebungsbedingungen, analysieren	
		b) bei der Entwicklung von Lösungskonzepten für Schaltungen und konstruktiven Aufbau mitwirken	2 bis 3
		d) die für die Fertigungs- und Prüfprozesse typischen Abläufe und Verfahren im Hinblick auf die Anforderungen der Aufgabe analysieren	2 015 3
15	Herstellen und Inbetriebnehmen von	e) Hardware- und Softwarekomponenten kundenspezifisch anpassen	
	Geräten und Systemen (§ 19 Absatz 1 Nummer 15)	f) geräte- und systemspezifische Software	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monater
1	2	3	4
		h) Leistungsumfang und Einhaltung der Spezifikationen dokumentieren, Abnahmeprotokolle erstellen	
17	Technischer Service und Produktsupport (§ 19 Absatz 1 Nummer 17)	g) Störungsursachen und Kundenhinweise analysieren, Vorschläge für die Verbesserung der Produkt-, Fertigungs- und Servicequalität erarbeiten	
		3. und 4. Ausbildungsjahr	
Zeitrahme	n 9		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	b) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
		c) im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen	
		d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen	
		g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	
		i) Konflikte im Team lösen	
7	der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7) i)	d) Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen	
		 i) qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden 	
		j) interne und externe Leistungserbringung vergleichen	
		k) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 19 Absatz 1 Nummer 10)	i) Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 19 Absatz 1 Nummer 12)	d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen	

		V Le L Per d	
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 19 Absatz 1 Nummer 13)	d) die für die Fertigungs- und Prüfprozesse typischen Abläufe und Verfahren im Hinblick auf die Anforderungen der Aufgabe analysieren	3 bis 4
		e) Prozessschritte unter Beachtung arbeitsorganisatorischer, technologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen	3 013 4
16	Einrichten, Überwachen und Instandhalten von Fertigungs- und Prüfeinrichtungen	a) Fertigungsanlagen und Prüfsysteme einrichten, Fertigungs- und Prüfprozesse überwachen	
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 16)	b) Betriebsmittel und Material unter Berücksichtigung der Termin-, Personal- und Kostenvorgaben einsteuern	
		c) Leistungsmerkmale und Fertigungsprozesse auf Wirtschaftlichkeit prüfen, beurteilen und optimieren	
		d) Mess- und Prüfverfahren sowie Diagnosesysteme auswählen, elektrische Größen und Signale messen, prüfen und protokollieren	
		e) Prüf- und Kalibrierarbeiten sowie deren Dokumentation überwachen und durchführen	
		f) Funktionsfähigkeit von technischen Übertragungssystemen unter betriebsspezifischen Rahmenbedingungen prüfen und beurteilen	
		g) Störungsmeldungen entgegennehmen, Fehler beseitigen oder deren Beseitigung veranlassen, insbesondere Hardwarekomponenten austauschen und einstellen sowie Software installieren und konfigurieren	
		h) Wartungsmaßnahmen planen, kalkulieren und durchführen	
		i) vorbeugende Instandhaltung durchführen	
Zeitrahme	n 10		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	j) schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 19 Absatz 1 Nummer 9)	i) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen	b) auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 12)	c) Störungsmeldungen aufnehmen	
		e) Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	
		f) technische Unterstützung leisten	
		g) Informationsaustausch zu den Kunden organisieren	
16	Einrichten, Überwachen und Instandhalten von Fertigungs- und	h) Wartungsmaßnahmen planen, kalkulieren und durchführen	3 bis 4
	Prüfeinrichtungen (§ 19 Absatz 1 Nummer 16)	i) vorbeugende Instandhaltung durchführen	
17	Technischer Service und Produktsupport (§ 19 Absatz 1 Nummer 17)	a) Reparatur- und Serviceleistung planen, kalkulieren, anbieten, durchführen und abrechnen	
		b) bei der Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben mitwirken	
		c) Fehlermeldungen, auch in englischer Sprache, entgegennehmen, Fehler durch Kundenbefragung eingrenzen, Vorschläge zur Störungsbeseitigung unterbreiten, Störungsbeseitigung durchführen	
		d) Geräte und Systeme warten und instand setzen	
		e) Produkteinweisungen planen und durchführen	
		f) Kundenberatungen durchführen	
		 g) Störungsursachen und Kundenhinweise analysieren, Vorschläge für die Verbesserung der Produkt-, Fertigungs- und Servicequalität erarbeiten 	
Zeitrahmei	n 11		
18	Geschäftsprozesse und	a) Aufträge annehmen	
	Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 19 Absatz 1 Nummer 18)	b) Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen, auch in englischer Sprache, nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen	
		c) Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	
1	2	3	4	
		d) Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben einholen, prüfen und bewerten		
		e) Fremdleistungen veranlassen, prüfen und überwachen		
		f) Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen		
		g) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen	10 bis 12	
		h) Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren		
		i) Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen		
		j) technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern, Fachauskünfte, auch in englischer Sprache, erteilen		
		k) Geräte- und Systemdokumentation und Bedienungsanleitungen, auch in Englisch, zusammenstellen und modifizieren		
		I) Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und - durchführung bewerten		
		m) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen		
		n) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten		

Anlage 6 (zu § 24)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für Informations- und Systemtechnik und zur Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 961 - 971)

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Berufs- bild-	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens	
position	Adstractingsberatsbrides		integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind	
1	2		3	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 23 Absatz 1 Nummer 13)	a)	Kundenanforderungen, auch in englischer Sprache, hinsichtlich der geforderten Funktion und der technischen Umgebung analysieren	
		b)	bei der Konzipierung von Hard- und Software-Lösungen unter Anwendung von einschlägigen Design-Methoden mitwirken	
		c)	Hard- und Softwarekomponenten unter Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen der für das Einsatzgebiet relevanten Technologien auswählen und disponieren	
		d)	technische Schnittstellen klären	
		e)	Komponenten nach Vorgaben auswählen	
		f)	technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen	
14	Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 14)	a)	Entwicklungsumgebung und Entwicklungssoftware auswählen	
		b)	Softwarekomponenten anpassen	
		c)	Programme entwickeln und Programmdokumentationen erstellen	
		d)	Softwarekomponenten für Schnittstellen erstellen, anpassen und anwenden	
		e)	Bedienungsoberflächen und Benutzerdialoge gestalten	
		f)	Sicherheitseinrichtungen implementieren	
15	Integrieren und Konfigurieren	a)	Hardwarekomponenten installieren und prüfen	
	von Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 15)	b)	Systemsoftware sowie Hilfs- und Steuerprogramme installieren und konfigurieren	
		c)	Hard- und Softwarekomponenten einstellen und anpassen	
		d)	Probleme beim Zusammenführen von Hard- und Softwarekomponenten analysieren, Lösungen entwickeln	
		e)	Programme in Systeme einbinden, Kompatibilitätsprobleme analysieren und Lösungen entwickeln	
		f)	Schnittstellen parametrieren, Übertragungsprotokolle prüfen	
		g)	aktive und passive Netzwerkkomponenten sowie Netzwerkbetriebssysteme installieren und konfigurieren	
		h)	Nutzerprogramme einbinden	
		i)	Teilsysteme in Gesamtsysteme integrieren	
16	Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16)	a)	Prüfkonzept und -vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften festlegen	
		b)	Test- und Prüfgeräte auswählen und verbinden	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind	
1	2		3
		c)	Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren
		d)	Prüfsysteme aufbauen und konfigurieren, technische Umfeldbedingungen simulieren, Diagnosesoftware einsetzen
		e)	Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten
		f)	Systemtests durchführen, Komponenten im Gesamtsystem mit den relevanten Betriebsparametern testen
		g)	physikalische Größen messen, Messwerte dokumentieren
		h)	Signale an Schnittstellen prüfen, netzwerkspezifische Prüfungen durchführen
		i)	Störungen analysieren, systematische Fehlersuche in Systemen durchführen, auf Fehlerursachen in Systemen schließen
		j)	Fehler durch Softwareanpassung und Tausch von Hard- und Softwarekomponenten beseitigen
		k)	Systemkonfiguration, Qualitätskontrollen und Testläufe auch in englischer Sprache dokumentieren
17	Technischer Service und Systemoptimierung (§ 23 Absatz 1 Nummer 17)	a)	Störungsmeldungen, auch in englischer Sprache, entgegennehmen, Fehler durch Kundenbefragung eingrenzen, Vorschläge zur Störungsbeseitigung unterbreiten, Störungsbeseitigung durchführen
		b)	Systeme und Netze unter Einsatz von datenbankgestützten Test- und Diagnosesystemen optimieren, entstören und warten
		c)	Netzwerke administrieren
		d)	Fehlerursachen und Störungen analysieren und statistisch auswerten
		e)	Kundenberatungen durchführen, komplexe technische Sachverhalte adressatengerecht kommunizieren
		f)	Produkteinweisungen planen und durchführen
18	Geschäftsprozesse und	a)	Aufträge annehmen
	Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 23 Absatz 1 Nummer 18)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen, auch in englischer Sprache, nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken
		d)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2		3
		e)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen
		f)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
		g)	Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen
		h)	technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern, Fachauskünfte, auch in englischer Sprache, erteilen
		i)	Systemdokumentation und Bedienungsanleitungen, auch in Englisch, zusammenstellen und modifizieren
		j)	Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten
		k)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen
		1)	Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten

Teil B: Zeitliche Gliederung

Abschnitt 1

Abschnitt	±		
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 23 Absatz 1 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	
		e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 23 Absatz 1 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		 b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen 	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 23 Absatz 1 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 23 Absatz 1 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	während
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	der gesamten Ausbildung
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	
5	Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (§ 23 Absatz 1 Nummer 5)	a) auftragsbezogene und technische Unterlagen unter Zuhilfenahme von Standardsoftware erstellen	
	(3 23 / ISSUE I HUITING 3)	b) Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und archivieren	
		c) Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfangen und analysieren	

	T T		
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden	
		e) informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung anwenden	
		f) Informationsquellen und Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen bewerten	
		g) digitale Lernmedien nutzen	
		h) die informationstechnischen Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität berücksichtigen	
		i) betriebliche Richtlinien zur Nutzung von Datenträgern, elektronischer Post, IT- Systemen und Internetseiten einhalten	
		j) Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in IT-Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen	
		k) Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisierungssysteme nutzen	
		I) in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und zusammenarbeiten	
Abschnitt Zeitrahme		1. Ausbildungsjahr	
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 23 Absatz 1 Nummer 7)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
	(3 23 / No Sac 2 1 red miller 1)	b) erforderliche Werkzeuge, Geräte, Diagnosesysteme und sonstige Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen	21.4
		I) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	2 bis 4
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 23 Absatz 1 Nummer 8)	a) Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monaten
1	2	3	4
	(§ 23 Absatz 1 Nummer 9)	b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen	
Zeitrahme	n 2		J.
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
		b) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 23 Absatz 1 Nummer 7)	a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
	(§ 23 Absatz 1 Nullillel 7)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben planen und dabei sowohl rechtliche, wirtschaftliche und terminliche Vorgaben und betriebliche Prozesse beachten als auch vor- und nachgelagerte Bereiche berücksichtigen sowie bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 23 Absatz 1 Nummer 8)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	2 bis 4
		 Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen 	
		 d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren 	
		e) Leitungen installieren	
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen	
	(§ 23 Absatz 1 Nummer 10)	 d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen 	
Zeitrahme	n 3		1
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 23 Absatz 1 Nummer 8)	b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	

		T	1
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		f) elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 9)	c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen d) Steuerschaltungen analysieren e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen	2 bis 4
		e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfenf) systematische Fehlersuche durchführen	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 23 Absatz 1 Nummer 13)	 d) technische Schnittstellen klären e) Komponenten nach Vorgaben auswählen f) technische Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten erstellen 	
Zeitrahme	n 4		<u> </u>
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 23 Absatz 1 Nummer 7)	f) Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten	
11	Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 11)	 a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden d) Tools und Testprogramme einsetzen 	2 bis 4
15	Integrieren und Konfigurieren von Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 15)	 a) Hardwarekomponenten installieren und prüfen c) Hard- und Softwarekomponenten einstellen und anpassen 	
	2. /	Ausbildungsjahr, 1. Halbjahr	1
Zeitrahme	n 5		
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 23 Absatz 1 Nummer 8)	g) beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
10	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 23 Absatz 1 Nummer 10)	 a) Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen b) Isolationswiderstände messen und beurteilen e) Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen 	
		f) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten	
		g) Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen	1 bis 2
		h) elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen	
		 i) Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen 	
16	Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16)	e) Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten	
Zeitrahme	n 6		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6)	e) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden	
		f) Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen	
8	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 23 Absatz 1 Nummer 8)	h) Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen	
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 9)	 g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten i) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren 	

bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahme in Monater
1	2	3	4
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 23 Absatz 1 Nummer 12)	c) Störungsmeldungen aufnehmen	4 bis 5
15	Integrieren und Konfigurieren von Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 15)	a) Hardwarekomponenten installieren und prüfen f) Schnittstellen parametrieren,	
		Übertragungsprotokolle prüfen g) aktive und passive Netzwerkkomponenten sowie Netzwerkbetriebssysteme installieren und konfigurieren	
16	Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16)	d) Prüfsysteme aufbauen und konfigurieren, technische Umfeldbedingungen simulieren, Diagnosesoftware einsetzen	
		g) physikalische Größen messen, Messwerte dokumentieren	
		h) Signale an Schnittstellen prüfen, netzwerkspezifische Prüfungen durchführen	
		i) Störungen analysieren, systematische Fehlersuche in Systemen durchführen, auf Fehlerursachen in Systemen schließen	
		j) Fehler durch Softwareanpassung und Tausch von Hard- und Softwarekomponenten beseitigen	
eitrahme		Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr	
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6)	h) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 23 Absatz 1 Nummer 7)	g) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen	
	(3 23 Absatz 1 Nammer 7)	h) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 23 Absatz 1 Nummer 12)	a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 23 Absatz 1 Nummer 13)	c) Hard- und Softwarekomponenten unter Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen der für das Einsatzgebiet relevanten Technologien auswählen und disponieren	

Teil des Ausbildungsberufsbildes Durchführens und Kontrollierens in Monaten	ъ .		Kern- und Fachqualifikationen,	
d) Softwarekomponenten für Schnittstellen erstellen, anpassen und anwenden e) Bedienungsoberflächen und Benutzerdialoge gestalten f) Sicherheitseinrichtungen implementieren los von Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 15) 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 17 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 28 Prüfkonzept und -vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften festlegen c) Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren k) Fehler durch Softwareappassung und Tausch von Hard- und Softwarekomponenten beseitigen 29 Entwicklungssonfware auswählen c) Programmen twickellen und Programmen entwickellen und Programmen entwickellen und Programmen entwickeln und Programmen entw			die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens	
erstellen, anpassen und anwenden e) Bedienungsoberflächen und Benutzerdialoge gestalten f) Sicherheitseinrichtungen implementieren 15 Integrieren und Konfigurieren von Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 15) 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 17 Prüfkonzept und -vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften festlegen (§ 23 Absatz 1 Nummer 14) 18 Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 14) 2 Eitrahmen 8 14 Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 14) 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 2 Dirchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 3 Lind 4 Ausbildungsjahr 2 bis 4 2 Dirchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 3 Lind 4 Ausbildungsjahr 2 Eitrahmen 9 6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 6 Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Im Team situationsgerecht und zielorientiert führen (9) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	1	2	3	4
gestalten f) Sicherheitseinrichtungen implementieren f) Hard- und Softwarekomponenten en und vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften Estelgen gereireren und daptieren, Testsoftware auswählen und Programme entwickeln und Programme dokumentationen erstellen 2 bis 4 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) f) Programme entwickeln und Programmedokumentationen erstellen g) Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testsoftware auswählen und adaptieren und dokumentieren g) Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren und dokumentieren g) Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren und im Team erarbeiten, Produkt- und Progressdaten sowie Handlungsahweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren				
15 Integrieren und Konfigurieren von Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 15) 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 17 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 18 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 19 Prüfkonzept und -vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften festlegen 10 Softwaretests durchführen. Testsoftware auswählen und adaptieren. Testdaten generieren und dokumentieren 10 Karbeits durch Softwareanpassung und Tausch von Hard- und Softwarekomponenten beseitigen 2 Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 14) 2 Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 3 Entwicklungsumgebung und Entwicklungssoftware auswählen 2 bis 4 10 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 3 Entwicklungssoftware auswählen 2 bis 4 2 bis 4 2 bis 4 2 bis 4 3 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 3 Und 4. Ausbildungsjahr 3 Und 4. Ausbildungsjahr 3 Und 4. Ausbildungsjahr 3 Und 4. Ausbildungsjahr 3 Und 4. Ausbildungspahr 3 Und 4. Ausbildungspahr 4 Detriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 4 Detriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 5 Im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen 4 Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen 3 Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren				
von Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 15) 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 17 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 18 Prüfkonzept und -vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften festlegen 19 Prüfkonzept und -vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften festlegen 20 Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren 31 Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 14) 4 Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 14) 4 Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 5 Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen 6 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 7 Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren 8 Jund 4. Ausbildungsjahr 7 Zeitrahmen 9 8 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 9 Gesprächsergebnissesten in Witarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen 9 Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren			f) Sicherheitseinrichtungen implementieren	
d) Probleme beim Zusammenführen von Hardund Softwarekomponenten analysieren, Lösungen entwickeln 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 2 Prüfkonzept und -vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften festlegen 2 Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren 4 Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 14) 2 bis 4 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 2 bis 4 3 Detriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 4 Detriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 6 Detriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 6 Detriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 7 Detriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 8 Detriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 9 Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	15	von Systemen	·	
Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und Vorgangebung und Entwicklungsumgebung und Entwicklungsumgebung und Entwicklungsumgebung und Programme entwickeln und Programme entwickeln und Programme entwickeln und Programme entwickeln und Programme vorgangebung und Entwicklungsumgebung und Entwicklungsumgebung und Entwicklungsumgebung und Entwicklungsvoftware auswählen 16		(3 23 Absut2 I Nummer 13)	und Softwarekomponenten analysieren,	
auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren k.) Fehler durch Softwareanpassung und Tausch von Hard- und Softwarekomponenten beseitigen Zeitrahmen 8 14 Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 14) a) Entwicklungsumgebung und Entwicklungssoftware auswählen c) Programme entwickeln und Programmdokumentationen erstellen 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) c) Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren 3. und 4. Ausbildungsjahr Zeitrahmen 9 6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) C) im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	16		Berücksichtigung technischer Spezifikationen	
Zeitrahmen 8 14 Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 14) 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 17 Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren 3. und 4. Ausbildungsjahr 2 bis 4 2 bis 4 2 bis 4 3 Entwicklungsumgebung und Entwickleln und Programmdokumentationen erstellen 2 bis 4 2 bis 4 2 bis 4 3 Softwaretests durchführen, Testsoftware auswählen und adaptieren, Testdaten generieren und dokumentieren 3. und 4. Ausbildungsjahr Zeitrahmen 9 6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) Gespräche mit Vorgessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren			auswählen und adaptieren, Testdaten	
14 Erstellen von Software (§ 23 Absatz 1 Nummer 14) 2 bis 4 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 3. und 4. Ausbildungsjahr Zeitrahmen 9 6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) 6 Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren			von Hard- und Softwarekomponenten	
(§ 23 Absatz 1 Nummer 14) (§ 23 Absatz 1 Nummer 14) (S Programme entwickeln und Programmdokumentationen erstellen 2 bis 4 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 3. und 4. Ausbildungsjahr Zeitrahmen 9 6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) (S 23 Absatz 1 Nummer 6) C) im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	Zeitrahme	n 8		
Programmdokumentationen erstellen 16 Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 3. und 4. Ausbildungsjahr Zeitrahmen 9 6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	14			
(§ 23 Absatz 1 Nummer 16) 3. und 4. Ausbildungsjahr Zeitrahmen 9 6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) C) im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren				2 bis 4
Zeitrahmen 9 6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) c) im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	16		auswählen und adaptieren, Testdaten	
Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) c) im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren		3	3. und 4. Ausbildungsjahr	
Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6) C) Im Virtuellen Raum Zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	Zeitrahme	n 9		
im Team situationsgerecht und zielorientiert führen g) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren	6	Kommunikation	Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und	
Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren			im Team situationsgerecht und zielorientiert	
i) Konflikte im Team lösen			Entscheidungen im Team erarbeiten,	
			i) Konflikte im Team lösen	

Berufs-	Teil des	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitrahmer
bild- position	Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	in Monater
1	2	3	4
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	d) Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen	
	(§ 23 Absatz 1 Nummer 7)	e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen, Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen	
		g) IT-Systeme zur Auftragsplanung, -abwicklung und Terminverfolgung anwenden	
		j) interne und externe Leistungserbringung vergleichen	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 23 Absatz 1 Nummer 12)	d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen	
13	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 23 Absatz 1 Nummer 13)	a) Kundenanforderungen, auch in englischer Sprache, hinsichtlich der geforderten Funktion und der technischen Umgebung analysieren	
		 bei der Konzipierung von Hard- und Software- Lösungen unter Anwendung von einschlägigen Design-Methoden mitwirken 	4 bis 5
		 Hard- und Softwarekomponenten unter Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen der für das Einsatzgebiet relevanten Technologien auswählen und disponieren 	
15	Integrieren und Konfigurieren von Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 15)	b) Systemsoftware sowie Hilfs- und Steuerprogramme installieren und konfigurieren	
		e) Programme in Systeme einbinden, Kompatibilitätsprobleme analysieren und Lösungen entwickeln	
		i) Teilsysteme in Gesamtsysteme integrieren	
16	Durchführen von Systemtests (§ 23 Absatz 1 Nummer 16)	a) Prüfkonzept und -vorgang unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Vorschriften festlegen	-
		b) Test- und Prüfgeräte auswählen und verbinden	
		 d) Prüfsysteme aufbauen und konfigurieren, technische Umfeldbedingungen simulieren, Diagnosesoftware einsetzen 	
		f) Systemtests durchführen, Komponenten im Gesamtsystem mit den relevanten Betriebsparametern testen	
		 i) Störungen analysieren, systematische Fehlersuche in Systemen durchführen, auf Fehlerursachen in Systemen schließen 	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		k) Systemkonfiguration, Qualitätskontrollen und Testläufe auch in englischer Sprache dokumentieren	
Zeitrahme	n 10		I .
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 23 Absatz 1 Nummer 6)	j) schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 23 Absatz 1 Nummer 7)	 i) qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden k) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie 	
		unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
12	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen	b) auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen	
	von Serviceleistungen (§ 23 Absatz 1 Nummer 12)	e) Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	
		f) technische Unterstützung leisten	
		g) Informationsaustausch zu den Kunden organisieren	2 bis 3
15	Integrieren und Konfigurieren von Systemen (§ 23 Absatz 1 Nummer 15)	h) Nutzerprogramme einbinden	
17	Technischer Service und Systemoptimierung (§ 23 Absatz 1 Nummer 17)	 Störungsmeldungen, auch in englischer Sprache, entgegennehmen, Fehler durch Kundenbefragung eingrenzen, Vorschläge zur Störungsbeseitigung unterbreiten, Störungsbeseitigung durchführen 	
		 b) Systeme und Netze unter Einsatz von datenbankgestützten Test- und Diagnosesystemen optimieren, entstören und warten 	
		c) Netzwerke administrieren	
		d) Fehlerursachen und Störungen analysieren und statistisch auswerten	
		e) Kundenberatungen durchführen, komplexe technische Sachverhalte adressatengerecht kommunizieren	
		f) Produkteinweisungen planen und durchführen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monater				
1	2	3	4				
18	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 23 Absatz 1 Nummer 18)	a) Aufträge annehmen b) Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen, auch in englischer Sprache, nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen					
		c) Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken					
		d) Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen					
					е	e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen	
		f) Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	10 bis 12				
		g) Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen					
		h) technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern, Fachauskünfte, auch in englischer Sprache, erteilen					
				i) Systemdokumentation und Bedienungsanleitungen, auch in Englisch, zusammenstellen und modifizieren			
				j) Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und - durchführung bewerten			
				k) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen			
		I) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten					

Ausbildungsrahmenplan für die Zusatzqualifikationen

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 972 — 974)

Teil A: Zusatzqualifikation Digitale Vernetzung

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wocher
1	2		3	4
1	Analysieren von technischen Aufträgen und Entwickeln von Lösungen	a)	Kundenanforderungen hinsichtlich der geforderten Funktion und der technischen Umgebung analysieren	
		b)	Ausgangszustand der Systeme analysieren, insbesondere Dokumentationen auswerten sowie Netztopologien, eingesetzte Software und technische Schnittstellen klären und dokumentieren	
		c)	technische Prozesse und Umgebungsbedingungen analysieren und Anforderungen an Netzwerke feststellen	
		d)	Lösungen unter Berücksichtigung von Spezifikationen, technischen Bestimmungen und rechtlichen Vorgaben planen und ausarbeiten, Netzwerkkomponenten auswählen, technische Unterlagen erstellen und Kosten kalkulieren	
		e)	die Lösung zur Vernetzung und zu Änderungen am System mit dem Kunden abstimmen	
2	Errichten, Ändern und Prüfen von vernetzten Systemen	a)	Netzwerkkomponenten und Netzwerkbetriebssysteme installieren, anpassen und konfigurieren und Vorgaben für eine sichere Konfiguration beachten	8
		b)	Datenaustausch zwischen IT-Systemen und Automatisierungssystemen beachten	
		c)	Zugangsberechtigungen einrichten	
		d)	Sicherheitssysteme, insbesondere Firewall-, Verschlüsselungs-, und Datensicherungssysteme, berücksichtigen	
		e)	Funktionen kontrollieren, Fehler beseitigen, Systeme in Betrieb nehmen und übergeben und Änderungen dokumentieren	
3	Betreiben von vernetzten Systemen	a)	Fehlermeldungen aufnehmen, Anlagen inspizieren, Abweichungen vom Sollzustand feststellen, Datendurchsatz und Fehlerrate bewerten und Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung von vernetzten Systemen einleiten	
		b)	Anlagenstörungen analysieren, Testsoftware und Diagnosesysteme einsetzen und Instandsetzungsmaßnahmen einleiten	
		c)	Systemdaten, Diagnosedaten und Prozessdaten auswerten und Optimierungen vorschlagen	

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		d) Instandhaltungsprotokolle auswerten und Schwachstellen analysieren und erfassen	

Teil B: Zusatzqualifikation Programmierung

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Analysieren von technischen Aufträgen und Entwickeln von Lösungen	a) Kundenanforderungen hinsichtlich der geforderten Funktionen analysieren b) Prozesse, Schnittstellen und	
		Umgebungsbedingungen sowie Ausgangszustand der Systeme analysieren, Anforderungen an Softwaremodule feststellen und dokumentieren	
		c) Änderungen der Systeme und Softwarelösungen unter Anwendung von Design-Methoden planen und abstimmen	
2	Anpassen von Softwaremodulen	a) Softwaremodule anpassen und dokumentieren	
	Softwaremodulen	b) angepasste Softwaremodule in Systeme integrieren	
3	Testen von Softwaremodulen im System	a) Testplan entsprechend dem betrieblichen Test- und Freigabeverfahren entwerfen, insbesondere Abläufe sowie Norm- und Grenzwerte von Betriebsparametern festlegen, und Testdaten generieren	8
		b) technische Umgebungsbedingungen simulieren	
		c) Softwaremodule testen	
		d) Systemtests durchführen und Komponenten im System mit den Betriebsparametern unter Umgebungsbedingungen testen	
		e) Störungen analysieren und systematische Fehlersuche in Systemen durchführen	
		f) Systemkonfiguration, Qualitätskontrollen und Testläufe dokumentieren	
		g) Änderungsdokumentation erstellen	

Teil C: Zusatzqualifikation IT-Sicherheit

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Entwickeln von Sicherheitsmaßnahmen	a) Sicherheitsanforderungen und Funktionalitäten von industriellen Kommunikationssystemen und Steuerungen analysieren	
		b) Schutzbedarf bezüglich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität bewerten	
		c) Gefährdungen und Risiken beurteilen	
		d) Sicherheitsmaßnahmen erarbeiten und abstimmen	
2	Umsetzen von Sicherheitsmaßnahmen	a) technische Sicherheitsmaßnahmen in Systeme integrieren	
		b) IT-Nutzer und IT-Nutzerinnen über Arbeitsabläufe und organisatorische Vorgaben informieren	8
		c) Dokumentation entsprechend den betrieblichen und rechtlichen Vorgaben erstellen	
3	Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen	a) Wirksamkeit und Effizienz der umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen prüfen	
		b) Werkzeuge zur Systemüberwachung einsetzen	
		c) Protokolldateien, insbesondere zu Zugriffen, Aktionen und Fehlern, kontrollieren und auswerten	
		d) sicherheitsrelevante Zwischenfälle melden	